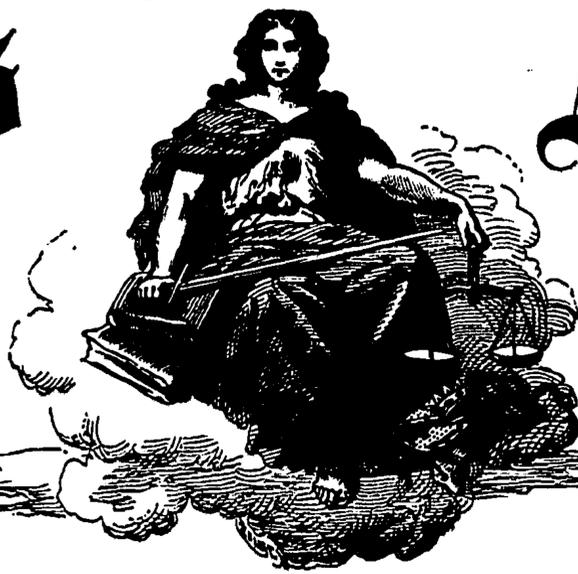


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 24. Februar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 24 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Es weht ein giftiger Hauch durch unsere Zeit; eine grockende Unzufriedenheit, die meist auf wenig berechtigten Wünschen beruht, ist in fast allen Ständen lebendig, und in dem aus der Unzufriedenheit fließenden Zerpfücken des Rechtsbestandes der gesellschaftlichen Geseze und Einrichtungen bildet sich eine Mißachtung derselben, die ein Abirren auf den Pfad des Verbrechens begünstigt.

Auf der Anklagebank erscheint ein bartloser Bursche, der 20 Jahre alte Steinbrudergehilfe August Karl Robert Strieber. Der bisher unbefragte Mensch, der jetzt vor dem Strafgericht zuweilen in Thränen zerfließt, ist der Körpererlebung mittels eines gefährlichen Instruments unter der Erörterung des heimtückischen Ueberfalls angeklagt.

Am 15. Januar d. J. nachts nach 1 Uhr geleitete der Herr Amtsgerichtsrat Paulißki, aus einer Gesellschaft heimkehrend, seine in der Bülowstraße 32 wohnende Schwester nach Hause. In der Steinmehstraße sah der eben genannte Herr vier männliche Gestalten und gewahrte, daß einer der Fremden mit einem Schneeball nach dem Geschwisterpaar warf.

Herr Paulißki machte sich nunmehr auf den Weg nach seiner eigenen Wohnung und verschloß von außen das Haus hinter sich. Als er sich umdrehte, fand er sich dem Angeklagten gegenüber, der ohne weiteres mit der Faust auf den Kopf des Herrn Rates so heftig schlug, daß der Betroffene die Knöchel auf dem Schädel fühlte, und der Hut weit hinwegflog.

Als sich Herr Paulißki mit Mühe wieder emporgerafft hatte, fühlte er, daß sein Hinterkopf naß war, und überzeugte sich bald, daß er aus einer ziemlich tiefen Kopfwunde blutete. Auch an einem Finger der linken Hand entdeckte er einen Schnitt mit scharfen Rändern. Die Straße war menschenleer, ein Droschkenschfer, der alsbald angefahren kam, verweigerte Hilfe.

Die Ermittlung des Thäters gelang dadurch, daß ein Portier diesen mit seinen Freunden beobachtet hatte, als sie allerlei Ungebühr trieben.

Vor dem Strafgericht erklärte Strieber unter Thränen, daß er nicht verstehe, wie er zu der That gekommen sei. Er müsse sinnlos betrunken gewesen sein, und so viel er sich noch dunkel erinnere, habe er erst zugeschlagen, als er einen Schlag ins Gesicht erhalten. Eines Messers habe er sich nicht bedient, da er ein solches nicht besitze, und er könne nur annehmen, daß, falls er ein Instrument benutzt habe, dies sein Hauschlüssel gewesen sei.

Herr Dr. med. Doll, der den Verwundeten behandelt hat, bekundete, daß Kopf, Gut und Rocktragen des Ueberfallenen mit Blut besudelt gewesen. Die Wunden an Kopf und Hand waren scharfberändert und konnten nur durch ein scharf schneidendes Instrument hervorgebracht sein. Es bleibe auch ausgeschlossen, daß der metallene Mechanismus des Chapeau claque die Verletzung verursacht haben könne.

Die königliche Staatsanwaltschaft betonte, daß die grenzenlose Rohheit der unter Anklage stehenden That eine exemplarische Strafe verdiene. Der Angeklagte gehöre zu den Burschen, denen es zuzuschreiben, daß man in Berlin nachts selbst nicht in den belebten Straßen gehen könne, ohne befürchten zu müssen, niedergestochen zu werden.

Der Angeklagte versicherte unter lautem Schluchzen, daß er kein Messer geführt, und daß er keinen hinterlistigen Ueberfall beabsichtigt habe.

Der Gerichtshof erkannte auf 2 Jahre Gefängnis.

Erste Strafkammer.

Im Anfang des Jahres 1882 empfand es die verwitwete Frau Schumann Ringel schmerzlich, so ganz vereinsamt in der Welt zu stehen. Eine befreundete Familie, welche in dieses Herzensgeheimnis eingeweiht wurde, übernahm es, dem erwähnten Mangel abuhel dem Frau Ringel erklärte, nur auf einen Beantwärtigen zu wollen. Auch die Erfüllung einer dingung konnte im vorliegenden Falle keinen leiten unterliegen, da die Peiratslustige neben stehenden Eigenschaften auch ein bares Stür 6000 M. besaß.

Zu einem recht bedenkliehen Genie bildete sich ganz er Stille der Schüler Max Linde heraus, der erst Dezember v. J. sein 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er hat acht Jahren des Vaters beraubt, entbehrte das schen, sofern von den Schulstunden abgesehen wird, jeglicher Beaufichtigung, da sich die Mutter gezwungen sah, den Unterhalt für ihre Familie außerhalb

ganz „verrückt“ nach ihm sei. Trotdem ausführlicher die Angaben des Kärgel auf erfolgte Nachfrage in dem erwähnten Hause bestätigt wurden, so konnte Frau Ringel über den wahren Sachverhalt doch nicht in Zweifel bleiben, da sie von der Frau ihres Bräutigams selbst in der Folge gewarnt wurde. Wahrscheinlich griff die Vermutung Platz, Kärgel werde sich von seiner rechtmäßigen Frau scheiden lassen.

Die innigen Beziehungen des Pärchens scheinen durch diesen Zwischenfall nicht sonderlich getrübt worden zu sein, da Kärgel kurze Zeit darauf Gelegenheit nahm, sich das Stämmchen von 1300 M. in Wertpapieren anzueignen, welches Frau Ringel in einer auf dem Garberobenspitze stehenden Hutschachtel aufbewahrt hatte. Auch diese Eigenmächtigkeit that der Liebe keinen nennenswerten Eintrag; man begab sich vielmehr, — es war Sommer 1883, — gemeinschaftlich auf eine Reise, um die gegenseitigen Verwandten zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit kam das Pärchen auch nach Hannover zu Angehörigen der Frau Ringel, Kärgel, der sich im Besitz der sämtlichen Schlüssel befand, gab dort vor, in der Nähe einen Besuch machen zu wollen, reiste aber in der That nach Berlin, um sich abermals der Ringel gehörige Wertpapiere im Betrage von 1700 M. anzueignen.

Auffälligerweise nahm Frau Ringel auch aus diesem Vorkommnis keine Veranlassung, ihre Beziehungen zu Kärgel abzubrechen. Das Pärchen schwelgte vielmehr nach geraumer Zeit weiter in den Freuden des Lebens, bis schließlich aus mehreren Anzeichen ersichtlich wurde, daß das Herz des Auserwählten merklich zu erkalten begann. Wie sich bald herausstellte, hatte dieser Sinneswandel seinen guten Grund; als Frau Ringel nämlich eines Tages ihr letztes Vermögensstück, ihr Sparkastenbuch, in die Hand nahm, fand sich, daß auf dasselbe in zwei Raten die Summe von 200 M. erhoben, und hierdurch das Guthaben auf einen winzigen Betrag herabgemindert worden war.

Die öffentliche Audienz behauptete der Angeklagte die sämtlichen Gelder mit Wissen der Ringel gemeinschaftlichen Amusements verwendet worden. Der Gerichtshof sah sich nach beendeter Beweisaufnahme nicht in der Lage, der genannten Zeugen Glauben schenken zu können. Die Aussagen der übrigen Zeugen unterstützten nicht. Auf Grund dieser Aussagen erfolgte in Ansehung der Betrugsfälle Freisprechung und weon der übrigen für erwiesen erachteten Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis sowie zwei Jahren Ehrverlust.

Die öffentliche Audienz behauptete der Angeklagte die sämtlichen Gelder mit Wissen der Ringel gemeinschaftlichen Amusements verwendet worden. Der Gerichtshof sah sich nach beendeter Beweisaufnahme nicht in der Lage, der genannten Zeugen Glauben schenken zu können. Die Aussagen der übrigen Zeugen unterstützten nicht. Auf Grund dieser Aussagen erfolgte in Ansehung der Betrugsfälle Freisprechung und weon der übrigen für erwiesen erachteten Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis sowie zwei Jahren Ehrverlust.

Vierte Strafkammer.

Zu einem recht bedenkliehen Genie bildete sich ganz er Stille der Schüler Max Linde heraus, der erst Dezember v. J. sein 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er hat acht Jahren des Vaters beraubt, entbehrte das schen, sofern von den Schulstunden abgesehen wird, jeglicher Beaufichtigung, da sich die Mutter gezwungen sah, den Unterhalt für ihre Familie außerhalb

Seite eine Beilage.

des Hauses zu erwerben. Mar, der nicht mit dem
besseren Teil seiner Altersgenossen Umgang gepflogen
haben mag, vermischte bald schmerzlich, daß
ihm die Bedingungen zu einem menschenwürdigen
Dasein, in erster Linie genügend Geld, vollständig fehlten.
Der Knabe sann auf Beseitigung dieses Mangels und
kam hierbei zu dem Entschluß, die zufällig gemachte Wahr-
nehmung zu verwerten, daß das Personal der Brauerei
Königsstadt während seiner Thätigkeit in der Fabrik Geld
und Wertgegenstände in mehreren Zimmern aufbewahrt, welche
die Verwaltung ihren Arbeitern zur Disposition gestellt
hat. Die Mutter des Burschen reinigte nämlich diese
Räume, so daß die dortige Anwesenheit des letzteren nicht
sonderlich auffallen konnte.

Von dieser Zeit an, — es war Ende August v. J.,
— kam das Personal des erwähnten Establishments sozu-
sagen aus der Aufregung nicht mehr heraus. Bald dieser,
halb jener Arbeiter vermischte das Geld, welches er in
einen Schrank, der allerdings nicht unverschlossen
gewesen, niedergelegt hatte. Das Verschließen der
Zimmer selbst erwies sich als unthunlich, da stets
12 bis 14 Personen auf die Benutzung eines solchen
angewiesen waren. Von einer derartigen Maßregel durfte
man sich übrigens auch keinen Erfolg versprechen, da der
Dieb allem Anschein nach zu den Personen gehörte, die
jeder Zeit Zugang zu den heimgeleiteten Räumen hatten.
Man trug daher nach diesen Erfahrungen nun Sorge, das
Geld vorläufig einzuschließen, beobachtete sich dann aber
gegenseitig mit argwöhnischen Blicken.

Diese peinliche kollegialische Situation wurde im Oktober
noch unerquicklicher, als sich eines Abends der Koffer des
Brauereis Müch erbroschen vorfand, und aus demselben eine
Summe von etwa 90 Mk. entwendet worden war; ja,
die Atmosphäre wurde bald noch drückender, da in ähnlich
unheimlicher Weise die Brauer Kauerhans und Busse um
Summen von 15 und 34 Mk. kamen, der letztere Diebstahl aber
nur unter Benutzung eines falschen Schlüssels zugefügt sein
konnte. Infolge dieser Anlässe ist es nur zu erklärlich,
daß das bereits bestehende Mißtrauen zwischen den Zimmer-
insassen noch mehr gesteigert wurde. Der freundschaftliche
Verkehr zwischen denselben ging vollständig in die Brüche.

Am Nachmittag des 15. v. M. wollte es nun ein
Zusatz, daß dem Brauer Kiepold während der Arbeitszeit
unwohl wurde, und er sich in eines der erwähnten Zimmer
zurückzog. Der Eintretende war nicht wenig erstaunt,
seinen Koffer erbroschen zu finden, ohne daß von dem Inhalt
desselben etwas gefehlt hätte. Dieser Umstand war diesmal
höchst auffallend, weil unmöglich ein Mitarbeiter der Fabrik
verdächtig erscheinen konnte, da dieselben die ganze
Zeit über angestrengt beschäftigt gewesen waren. Diese
Sachlage gab zu eingehender Nachfrage Veranlassung, in-
folge deren sich herausstellte, daß Mar Linde in der Nähe des
Lagerortes gesehen worden war, und auch nur der Knabe in dem
Zimmer gewesen sein konnte. Von dieser Ermittlung wurde die
Polizei unverzüglich in Kenntnis gesetzt, welche den verdäch-
tigen Burschen noch auf dem Fabrik-Etablissement antraf und
denselben einem strengen Examen unterzog. In die Enge
getrieben, mußte der jugendliche Laugenichts bald ein-
räumen, außer in den erwähnten Fällen auch noch in
mehreren anderen Geld entwendet zu haben. Der kleine
Einbrecher wurde natürlich in Haft genommen, zumal die
Vermutung nahe lag, daß er vor anderen Personen zu den
Diebstählen veranlaßt worden war.

Durch die eingeleitete Untersuchung stellte sich jedoch
eine solche Annahme sehr bald als eine vollständig irr-
tümliche heraus. Das raffinierte Fruchtsägen hatte die ver-
hältnismäßig bedeutenden Summen nur im eigenen
Interesse verbraucht und war hierbei mit einer Vorsicht
zu Werke gegangen, daß nicht einmal die nächsten Fa-
milienangehörigen etwas gemerkt. Der größte Teil des
Geldes war in Näschereien vergeudet worden, während
den Rest ein Antiquar für schlüpfrige Romane erhalten
hatte. Dem Burschen waren aber auch noch meh-
rere hundert Adresskarten in verschiedenen Ausführungen
abgenommen worden.

In der öffentlichen Audienz ließ Linde genugsam er-
kennen, daß er die zu seiner Strafbarkeit nötige Einsicht
bei Begehung der ihm zum Vorwurf gemachten Hand-
lungen voll und ganz besessen hat. Da nun ferner die in Rede
stehenden Diebstähle einen großen Aufwand
und Beweglichkeit erkennen lassen, so erachtete
Hof dafür, daß der Bursche, wenn überhaupt
eine empfindliche Strafe auf den richtigen
führt werden könne. Aus diesem Grunde
wiederholten schweren sowie wegen wiederholter
Diebstahls auf insgesamt 6 Monate Gefängnis

Polizei- und Tages-Cl

Der neue Roggenzoll und die weiß Rationen.

Zu dem Gesetze vom 20. Februar d. J., bet
läufige Einfuhr von Roggenzoll in Deutschland
vom Bundesrat bereits unter demselben Tag
Anweisung ergangen, welche im „Reichsanzeiger“
veröffentlicht ist. Es sei hier eine Bestimmun-
Bekanntmachung hervorgehoben:

Für denjenigen Roggen, welcher in Spani-
einem der vertragsmäßig meist begünstigten
hierzu gehören gegenwärtig die folgenden
Argentinische Konföderation, Belgien, Chile,
Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Ita-
lien, Island, Korea, Liberia, Mexiko, Nieder-
österreich, Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien,
den und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien,
Bereinigte Staaten von Amerika, nachweislich
worden ist, wird bei der Einfuhr in das Zollge-
Gingangs Zoll nach dem im Tarif A zum Hand-
Schiffahrtsverträge zwischen dem Deutschen Reich

Spanien vom 12. Juli 1883 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 307 ff.)
vereinbarten Sage von 1 Mk. für 100 kg erhoben.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien, welcher
nach Art. 23 bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleibt, setzt
laut Tarif den Einfuhrzoll in Deutschland für Roggen auf
1 Mk. für 100 kg fest. In den beiden in zweiter Lesung im
Reichstage beratenen Änderungen des Zolltarifs wird der Ein-
gangszoll für Roggen auf 3 Mk. für 100 kg festgesetzt. Da
nun aber das Deutsche Reich durch den Handelsvertrag mit
Spanien vertragsmäßig gebunden ist, bis zum 30. Juni 1887 von
dem Roggen spanischer Herkunft nur 1 Mk. für 100 kg zu
erheben, so muß die Zollhöhe für spanischen Roggen bis
zum 30. Juni 1887 ausgefetzt bleiben. Die oben mitgeteilte
Bekanntmachung hebt nun hervor, daß eine gleiche Zoll-
Einkaufsbeschränkung auch den „vertragsmäßig meist begünstigten Staaten“
gegenüber statufinden habe. Es fragt sich, was hierunter zu
verstehen ist. M. Schraut, der aus den Verhandlungen im
Reichstage bekannte Kommissar der Reichsregierung, sagt in
seiner Schrift „System der Handelsverträge und der Meistbe-
günstigung“ (Leipzig 1884. Duncker & Humblot) S. 31: „Durch
die Einkaufsbeschränkung des Rechtes auf Meistbegünstigung, welche der
Natur der Sache nach in der Regel gegenseitig erfolgt, entsteht
für den zusehenden Teil die Verpflichtung, den andern Teil
für die in dem Vertrage genannten oder nicht genannten Ge-
genstände unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünsti-
gung teilzunehmen zu lassen, welche er einem dritten Staate
eingeräumt hat oder einzuräumen wird. Der Staat, welchem
die Meistbegünstigung zugesichert ist, hat hiernach neben dem
eigenen Recht auf Genuß der ihm direkt gewährten KonzeSSIONen
auch das abgeleitete Recht auf Genuß der einem andern
Staat, sei es infolge eines Handelsvertrages oder auf auto-
nomen Wege, eingeräumten Befugnisse.“

Das Recht auf Meistbegünstigung hat z. B. in dem Han-
delsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom
6. I. 1883 („R.-G.-Bl.“ S. 42) folgenden Ausdruck gefunden:
„In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder
läufigere Abgaben, Steuern, Gebühren und Zaren, als die
Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu
entrichten haben, nicht erhoben, und ein Unterschied nach der Kon-
zeSSION nicht gemacht werden.“

Hiermit wird das Recht der Meistbegünstigung sich un-
mittelbar erklären.

Spanien ist dasjenige Land, welches mit dem niedrigsten
Zoll von 1 Mk. für 100 kg seinen Roggen in Deutschland
einführen darf; mithin ist Spanien für Roggen die meistbe-
günstigte Nation. Ist nun Serbien und den übrigen oben
aufgeführten Nationen das gleiche Recht mit den meistbe-
günstigten eingeräumt, so folgt daraus, daß sie gleich Spanien
ihren Roggen mit 1 Mk. für 100 kg einführen können.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Rechts auf Meistbegünstigung
in den Handelsverträgen ist man nicht durchaus gleicher
Ansicht; wir verweisen deswegen auf das oben angeführte Buch
von M. Schraut, welches gerade für die gegenwärtigen Ver-
hältnisse sehr lehrreich ist. Wir nehmen an, daß die Klausel
sich erhalten wird, wenn sie auch diesmal für Deutschland mit
Unzutraglichkeit verbunden ist. Uebrigens sei darauf auf-
merksam gemacht, daß Russland, von woher der meiste Roggen
eingeführt wird, nicht zu den meistbegünstigten Nationen ge-
hört. Der von dort eingeführte Roggen unterliegt also, sobald
die bedenkliche Uebergangszeit für die bis zum 15. Januar d. J.
geschlossenen Lieferungsverträge (§ 1 des Gesetzes vom 20. d. M.)
vorüber sein wird, dem Einfuhrzoll von 3 Mk. Um noch einem
möglichst Mißverständnis vorzubeugen, sei hervorgehoben, daß
nur der spanische Roggen, bezw. der in den meistbegünstigten
Ländern gewonnene Roggen, nicht auch der lediglich über
Spanien u. s. w. gehandelte und von dort bezogene Roggen
der Steuergunst von 1 Mk. sich erfreut.

Es hat dies in der oben mitgetheilten Stelle der Bekannt-
machung durch die Worte „Roggen, welcher in Spanien nach-
weislich produziert worden ist“, seinen energischen Ausdruck
gefunden. Wir sehen heut davon ab, auf diese Bestimmung
sowie andere Sätze der Bekanntmachung weiter einzugehen;
es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Beweisfor-
dernisse für die Herkunft von der Beurteilung der Konsum-
abhängen, denen jedoch besondere Anweisungen zugehen können.

Der obdachlose Arbeiter Wilhelm Robert
Hentsche wurde Mitte vorigen Monats in Haft genommen,
weil er dringend verdächtig erschien, einen Herrenpelz mit sta-
grauem Ueberzug und Bisamtragen beim Betteln in der Ge-
gend der Jäger- oder Wilhelmstraße gestohlen zu haben. Der
Pelz wurde zwar bei einem Rückkaufshändler, nicht aber
dessen Eigentümer ermittelt. Obwohl nun Hentsche
die ihm zur Last gelegte Handlung während der Vor-
untersuchung rückhaltlos einräumte, so wurde dieses Geständ-
nis jedoch in der gestrigen Audienz zurückgenommen, in welcher
Hentsche behauptete, daß der Pelz sein redlich erworbenes
Eigentum gewesen, es ihm aber bei der Selbstbestätigung
nur um Erlangung eines Unterkommens zu thun gewesen sei.
Der Termin mußte daher zur Vervollständigung des Beweises
verlagt werden, und es wäre im Interesse der
ewig sehr angezogen, wenn sich der etwaige rechtmäßige
ner des Pelzes unverweilt meldete.

Vor der ersten Strafkammer am Landgericht II
tern der examinierte Heizer Franz Richard Springer.
hatte am Abend des 4. April v. J. einen Güterzug
sogenannten Gabelung nach dem Bahnhof Lichtenberg
ren. In einer Weiche fuhr er mit einem Rangier-
wagen, und es wurden mehrere Wagen beschädigt.
Klagte selbst erlitt an beiden Beinen derartige
gen, daß er noch heute nicht wieder dienstfähig ist.
ie nun die Verschuldung des Unfalls zur Last gelegt,
sollte er instruktionswidrig gefahren sein. Zu der
Verhandlung waren einschließlich der Sachverständigen
geladen. Dem Angeklagten gelang nun der Nach-
er am Tage des Unfalls noch garnicht im Besitze
r Zeit geltenden Instruktionen gewesen. Bei seiner
im Jahre 1882 hatte er zwar eine Fahrordnung
väter war aber eine neue erlassen worden, die der
erst nach dem Unfälle empfangen hatte. Demgemäß
Angeklagte freigesprochen, ohne daß die Mehrzahl
ernennen wurde. Die sehr erheblichen Kosten
Staatskasse zur Last.

Die eheliche Pflichten hatte sich ein Ehe-
mann entzogen, daß er seine Ehefrau verlassen hatte
nach England gegangen war. Die Frau hatte Schulden
em, die ihr die Mittel zu ihrem Unterhalt ausgegangen
waren, so daß sie erthob, als sie deshalb verklagt wurde, den Ein-
wender wegen dieser ohne Genehmigung ihres Mannes
gemachten Schulden nicht verurteilt werden. Darauf entschied
die eheliche Vormundschaft hört dann auf, wenn

der Mann unfähig wird, eine Vormundschaft zu führen, oder
gar selbst eines Vormundes bedürftig wird, also namentlich
wenn der Mann in Wahnsinn oder gänzliche Körper- oder
Geistesschwäche verfällt, oder wenn er zum Verschwender er-
klärt wird, oder wenn der katholische Ehemann ins Kloster
geht, oder in den geistlichen Stand tritt. Ueberall spricht sich
im Gesetz der Grundsatz aus, daß wie jede Vormundschaft so
auch die eheliche dann aufhöre, oder doch cessieren soll, wenn
der Träger derselben andauernd nicht mehr fähig ist, oder nicht
mehr in der Lage sich befindet, sein Amt zu führen. Derselbe
Grundsatz führt aber auch dahin, daß bei langdauernder Ab-
wesenheit des Ehemanns, so lange sie währt, die eheliche
Vormundschaft aufhöre.

Zur Bestrafung des Fabrikherrn wegen
Uebertretung der in betreff der Arbeitszeit jugendlicher Fabrik-
arbeiter gegebenen Vorschriften ist der Beweis der vorsätz-
lichen Uebertretung einer gerichtlichen Entscheidung zufolge
nicht erforderlich, da die Strafandrohung des Gesetzes nach dem
Sinn und Zweck desselben sich auch gegen fahrlässige Ueber-
tretung richtet. Es liegt innerhalb der durch die gesetzlichen
Vorschriften den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten
Achtamkeit und Aufmerksamkeit, daß dieselben sich davon, ob
und welche jugendlichen Arbeiter in ihren Fabriken arbeiten,
Kenntnis verschaffen. Es folgt dies schon daraus, daß das
Gesetz für den Fall der beabsichtigten und der demnach durch-
geführten Beschäftigung solcher Arbeiter den Arbeitgebern ge-
wisse Verbindlichkeiten auferlegt, deren Erfüllung jene Kennt-
nis voraussetzt. Nun ist zwar eine Verpflichtung der Ge-
werbetreibenden, die Dauer der Beschäftigung der einzelnen
Arbeitgeber jederzeit in eigener Person zu überwachen, im
Gesetz nicht ausgesprochen. Andererseits aber sind die Ge-
werbetreibenden von der Pflicht der Beaufsichtigung ihrer Ge-
hilfen auch nicht durch das Gesetz entbunden, und es konnte
nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, sie davon zu ent-
binden, da die in den fraglichen Bestimmungen enthaltenen ge-
bietenden und verbietenden Vorschriften, wie aus ihrem Inhalt
und ihrer Fassung sich ergibt, die Handlungsweise derjenigen
Person, in deren Hand die Leitung der Fabrik liegt, zu regeln
bestimmt sind, während die Untergebenen selbst für Ueber-
tretung eine Strafe nicht trifft, daher die zum Schutz der
Arbeiter getroffenen Bestimmungen sich zweifelsohne bald als
völlig wirkungs- und werlos erweisen würden, wenn nicht
die Gewerbetreibenden verpflichtet wären, in Bezug auf die
Auswahl und die Beaufsichtigung der betreffenden Untergebenen
diejenige Sorgfalt aufzuwenden, bei deren Anwendung sie den
Erfolg erwarten können, daß in ihrer Fabrik die betreffenden
Vorschriften zur Durchführung gelangen.

Das Zeichen oder Malen unzüchtiger Abbil-
dungen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind
(beispielsweise an nach der Straße zu gelegenen Hauswänden),
ist nach einem Urteil des Reichsgerichts III. Straff. 24. XI. 1884
gleichwie das Anschlagen bereits fertig gestellter unzüchtiger
Abbildungen aus § 184 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

In Münsterberg existiert eine Polizeiverord-
nung vom 5. April 1834, wonach jeder Einwohner, der nicht
Gastwirt, verpflichtet ist, jeden Fremden, den er aufnimmt,
innerhalb 6 Stunden bei der Polizei anzumelden. Eine dortige
Witwe Frau G. erhielt nun eines Tages Besuch von ihrer
außerhalb verheirateten Tochter, welche auch nach ein paar Stun-
den abreisen wollte, durch einen aber inzwischen eingetretenen
großen Regen veranlaßt wurde, bei ihrer Mutter über Nacht zu
bleiben. Frau G. hatte ihre am nächsten Morgen abreisende
Tochter erst garnicht angemeldet und wurde nun auf Grund
der erwähnten Polizeiverordnung angeklagt, indem nämlich
die Polizeibehörde wie der Amtsanwalt der Ansicht waren,
daß jede nicht im Ort ansässige Person als „fremd“ erachtet
werden müsse. Sowohl das Schöffengericht zu Münsterberg
wie die Strafkammer zu Glatz, bei welcher der Amtsanwalt
Berufung eingelegt hatte, erkannten aber auf Frei-
sprechung, indem beide Gerichte annahmen, daß bei
der hier in Betracht kommenden nahen Verwandt-
schaft der Aufnahme Gewährenden und der Aufnahme-
Findenden der Begriff „fremd“ hier nicht Anwendung finden
könne. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision beim
Kammergericht ein, wels letzteres auch unter Inbetrachtung
des Wortlauts der betreffenden Polizeiverordnung und einer auf
Grund derselben erlassenen Verfügung an die Ortsbehörden der
dortigen Gegend nicht umhin konnte, die Borentscheidung auf-
zuheben und auf eine Geldstrafe von 3 Mk. zu erkennen, da
nämlich danach keine Veranlassung zur Interpretation der
Vorderrichter vorliege, und in der Verordnung nur
die für den Ort „fremden“ gemeint sein könnten,
wobei persönliche Verhältnisse nicht in Betracht kämen.

Unsere Mitteilung, daß die Verhandlung gegen
den cand. philos. Dehke vor dem Schwurgericht des Land-
gerichts II Berlin am nächsten 17. März stattfinden werde, be-
stätigt sich nicht. Die Anklage gegen Dehke ist allerdings
bereits erhoben und dem Beschuldigten zugestellt; die Gegen-
erklärung desselben bez. seines Anwalts ist dagegen bei der
zuständigen ersten Strafkammer noch nicht eingegangen, auch ist
die Frist für diese Gegenklärung, welche auf Ersuchen des
Verteidigers verlängert worden ist, noch nicht abgelaufen.

Wegen Meineides und Urkundenfälschung be-
findet sich seit kurzem ein Kaufmann B. in Untersuchungs-
haft, welcher unter folgenden eigentümlichen Umständen sich
festbar gemacht hat: B. wohnte bei den Postamentierwaren-
händler S.'schen Eheleuten in der Niedstraße, und es war ihm
bekannt, daß Frau S., welche das Postamentiergeschäft ihres
Gatten leitete, einen Teil ihrer Waren von einer Engros-
Firma im Centrum bezieht und häufig von der Firma Waren
gegen ausgefüllte Bestellzettel sich holen ließ. B., welcher
bei seinem ähnlichen Geschäftsbetrieb in der Geschäftswelt sich
keines guten Namens erfreut und gar keinen Kredit hat, be-
schloß nun, seine Kenntnis von der Geschäftsverbindung seiner
Wirtin mit jener Engrosfirma zu benutzen und sich Waren
für seinen eigenen Handel zu verschaffen. Er füllte fälschlich
auf den Namen der Frau S. Bestellzettel aus und ließ
sich von der Engrosfirma Waren fortgesetzt holen. Da
die Unterschrift der Frau S. von B. täuschend äh-
nlich nachgeahmt war, so wurden die Waren ansichtslos
an die Boten abgegeben und von B. in der S.'schen Wohnung
in Empfang genommen. Als nach einigen Monaten von
Frau S. ihre Waren-Schulden bei der Firma beglichen wur-
den, stellte sich heraus, daß ein Teil der bis zur Abrechnung
geschriebenen Bestellzettel über erhebliche Beträge nicht von
Frau S., sondern von ihrem Zimmerherra B. unterschrieben
waren, und Frau S. verweigerte Zahlung für diese von ihr
nicht bestellten Waren, indem sie wegen Zahlung an den
völlig mittellosen B. wies. Da die Firma aber annahm,
daß Frau S. in jedem Falle die durch die gefälschten Bestel-
zettel aufgegebenen Waren empfangen und in ihrem Geschäft

verwertet hätte, so letzte die geschädigte Firma eine Civilklage ein, im deren Verlauf der B. als Zeuge einen Eid leistete, dessen Richtigkeit später beanstandet wurde. Infolge einer gegen B. eingeleiteten Untersuchung fand seine Verhaftung wegen Meineides und Urkundenfälschung statt.

Der einzigen Tugend kam hier selbst eine junge Dame von außerhalb zugerufen, welche sich in der Kurstraße eine kleine möblierte Wohnung mietete, sich eine feine Garderobe kaufte, mit allem Comfort umgab und diejenigen vorbereiteten Schritte that, welche ihre Absicht kund thaten, sich dem heftigen Lebenswandel hinzugeben. Ehe sie aber diese Absicht zur Ausführung brachte, traf von der Staatsanwaltschaft zu Wolfenbüttel hier eine Requisition zur Verhaftung des jungen Mädchens ein. Diefelbe ist das Dienstmädchen Sch. aus Wolfenbüttel, welches ihrer Dienstherrschaft, während diese auf einige Tage verreist war, aus einem unverschlossenen Schrank 300 M. Gold gestohlen und sich damit nach Berlin begeben hatte, um hier als elegante Dame aufzutreten. Die bestohlene Dienstherrschaft erhielt aber von ihrem Aufenthalt in Berlin sofort Nachricht, und auf Veranlassung der Bestohlenen verfügte die dortige Staatsanwaltschaft die Verhaftung. Vorgeführt wurde die Sch. von der Kriminalpolizei verhaftet und nach Wolfenbüttel befördert. Von dem gestohlenen Gelde besaß sie nur noch 40 M.

Ein Eisenbahndiebstahl ist wieder mit seltener Frechheit auf der Station Wilmersdorf der Ringbahn verübt worden, der den betreffenden Beamten um so schwerer trifft, als er von seinem knapp bemessenen Gehalt für den Schaden auskommen muß. Am Montag Abend mußten mehrere Wagen, um den Verkehr nicht zu stören, schnell auf andere Weise geschoben werden, und hatte dabei das gesamte Beamtenpersonal hilflos die Hand zu leisten. Auch der Stationsaufseher, der die Tageskasse, aus 37 M. bestehend, auf ein Zahlbrett aufgezählt hatte, eilte hinaus und vergaß in der Eile, das Zimmer zu verschließen. Als er nach wenigen Minuten dorthin zurückkehrte, war auf bis jetzt unerklärliche Weise das Geld von dem Brett verschwunden. Ein Fremder ist zur Zeit des Diebstahls auf dem Bahnhof nicht bemerkt worden, und das Bahnhofspersonal war sämtlich bei dem Wagenschieben beschäftigt gewesen. Der genannte Beamte hat aber den Verlust der Kasse ersetzen müssen.

Zu einer am Platz vor dem Neuen Thor wohnenden Witwe kam am 3. d. M. ein fremder Mann, um eine Schlafstelle zu mieten, und er zog auch nach der Vereinbarung des Mietpreises gleich zu. Der Fremde gab an, aus Breslau zu kommen, Feilenhauer zu sein und den verstorbenen Mann gut gekannt zu haben. Nach zwei Tagen machte der Fremde, welcher sich als „Spezialist Jaworski“ bezeichnete, der Witwe einen Heiratsantrag, auf den sie auch einging, und er kaufte zur Verlobung die beiden Trauringe, welche er jedoch vorläufig an sich behielt. Acht Tage später gab er an, daß er Gelegenheit gehabt habe, billige Möbel zu kaufen, und daß er in der Wilhelmstraße eine Wohnung gemietet, und ließ sich in fünf Fällen über 50 M. geliehen hatte, um verschiedene Ausgaben zu bestreiten, bez. Schulden zu berichtigen. Am 14. d. M. hat sich, als die Witwe nicht zu Hause war, der angelegte Bräutigam unter Mitnahme des Stubenschlüssels entfernt, in der Wohnung ein Schild mit seinem Namen zurücklassend. Der Schwindler ist ca. 40 Jahre alt, hat dunkelblonde, krause Haare und langen, blonden Vollbart.

Der am Freitag hier auf Grund erlassenen Haftbefehls wegen Betruges zur Untersuchungshaft eingelieferte Agent, wie er sich selbst bezeichnete, „Direktor des Deutschen Landvereins zu Berlin“ Oskar Philipp Kemp, hatte noch am Sonntag, dem 15. d. M., inlossen eine Versammlung einberufen, um einen Verein mittler und kleiner Grundbesitzer zu errichten. Als Zweck des Vereins war angegeben, „die Mitglieder in sittlicher, intellektueller und materieller Hinsicht zu heben, sie zu einem kräftigen Bauernstande zu einigen und den bauerlichen Grundbesitz zu erhalten.“ In dieser Versammlung war Herr Kemp nicht, wohl aber ein Agent desselben, ein Herr Dieß, erschienen, welcher in seinem Vortrage in der Hauptsache sich darauf beschränkte, auf die bösen Feuer- und Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften zu schimpfen und den Beitritt zur Norddeutschen Allgemeinen Hagelversicherung auf „Eigentätigkeit“ zu empfehlen. Es gelang, eine Anzahl von Bauernvereinen zu gründen und von den Mitgliedern derselben einen Beitrag von jährlich 1 M. und außerdem 1 M. für Porto und Zeitungen einzuziehen, welche Beträge er lediglich fast in seinem Nutzen verwendete. Da, wie festgestellt worden ist, der Direktor des Landvereins zu Berlin an die Ortsvorsteher der Landkreise, welche zur Ausbeutung aussersehen waren, gedruckte Schreiben erlassen hat, welche unter indirektem Hinweis auf den Fürsten Bismarck und die obersten Staatsbehörden zur Gründung von Bauernvereinen und zur Zahlung von Beiträgen aufforderten, auch in denselben Namen landwirtschaftlicher Kapazitäten ohne deren Wissen gebraucht waren, um lediglich die Opfer zu täuschen, so glaubte die Staatsanwaltschaft, sich mit den Gründungen des Herrn Direktors Kemp näher beschäftigen zu müssen, und auf Grund des gesammelten Materials erfolgte dann die Verhaftung desselben.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Osnabrück hat die hiesigen Behörden auf einen gemeingefährlichen, schweren Einbrecher aufmerksam gemacht, der sich vermittels unter den im Lande arbeitenden polnischen Erdarbeitern unter fremdem Namen aufhält, dessen richtiger Name aber nicht festgestellt worden ist. Im Juli v. J. hat sich in Dziadowa der Schäfernecht Johann Schwanowski, welcher sich auch Johann Stephan, später Stefanski nannte, mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht. Als derselbe von dort verschwand, stellte sich der Verdacht heraus, daß der Verdächtige mit einem Stefan Lawacki, welcher wegen Strafraubes zu sechs Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, aber auf dem Transport entflohen war, identisch sei. Derselbe Stefan Lawacki ist erstens unter dem 24. November von Osnabrück aus, weil er mittels Raubes dem Böttchergehilfen Warchalewski dessen Legimationspapiere entwendet, und zweitens unter dem 20. September 1884 ebenfalls wegen Raubes von der Staatsanwaltschaft in Ostrowo flechtlich verfolgt. Außerdem hat er sich den Namen Martin Gerat beigelegt. Dieses gefährliche Individuum ist erst 25 Jahre alt, spricht Deutsch und Polnisch. Arbeiterkolonien und Bepflanzungsstationen sind besonders geeignet, auf denselben zu achten.

Nach einer hier eingegangenen Nachricht von der Polizei-Direktion in Wien ist der von Berlin aus flüchtig geflohene, wegen betrügerischen Bankrotts und Betruges von der Staatsanwaltschaft am Landgericht I flechtlich verfolgte und in Wien ergriffene Kaufmann Max Ologauer auf dem Transport nach Berlin, wo er inzwischen im

Untersuchungs-Gefängnis zu Moabit wahrscheinlich schon Unterkommen gefunden haben dürfte. Ologauer, welcher bereits vor 3 Wochen in Wien ergriffen und im dortigen Gefängnis so lange detiniert geblieben, konnte die unretroaktive Rückreise nach Berlin nicht früher antreten, weil seiner Auslieferung an Preußen anfänglich sich Schwierigkeiten entgegenstellten.

Unter dem Verdachte, ihren Mann auf seinem Krankenlager derartig gemißhandelt zu haben, daß dadurch sein Tod herbeigeführt oder mindestens beschleunigt wurde, ist die Witwe B. aus der Neuen Königstraße festgenommen worden. Der im Dezember 1883 verstorbenen Ehegatte der B. betrieb früher eine Restauration in der Franzstraße. Die Frau B., welche die ihr vorgeworfene That bestritt, ist nunmehr der Staatsanwaltschaft vorgeführt worden. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um das Verbrechen der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, welches durch § 226 Strafgesetzbuch mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren, bez. mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bedroht ist.

Mit Bezugnahme auf unsere Mitteilung in Nr. 23 dieses Blattes laufenden Jahrganges, betreffend einen Monstre-Dierplantierprozeß, erklären wir hiermit, daß sich dieselbe auf die Firma Seyden & Kuhner, Wabmannstraße 25/26, hier selbst nicht bezieht.

Eine förmliche Sozialistenhege fand am Sonntag zu beiden Seiten der Obersee bis nach Köpenick statt. Zum halleischen und schlesischen Thore sowohl als auch zum Frankfurter Thore wanderten am frühen Morgen zahlreiche Männer hinaus, die sich vor den Thoren zu größeren Trupps sammelten, aber schon von kommandierten Schutzleuten empfangen und von denselben begleitet wurden, als sie sich nach Rummelsburg, bez. Treptow in Bewegung setzten. Auf der Reichsstraße stand wiederum die aus dem Teltow'schen und Niederbarnim'schen Kreise zusammengezogene Gendarmarie bereit, welche die Begleitung der, wie sich herausgestellt, zu einer Versammlung hinausziehenden Sozialdemokraten übernahm. In die Lokale, in welche sie eintraten, folgte ihnen auch sofort eine Anzahl Gendarmen nach, welche verboten, daß jemand eine Rede hielt. Unter Schimpfen und Schreien wurde dann die Fußpartie bald wieder fortgesetzt, bis endlich nachmittags die etwa aus 1000 Mann bestehenden Trupps in Köpenick von zwei Seiten einrückten und dort, wie verabredet, in „Stadt Magdeburg“ zusammentrafen, wo indessen der Wirt sich weigerte, Bier zu zapfen. Unverrichteter Sache kehrte die Gesellschaft am Abend mit der Eisenbahn nach Berlin zurück.

Ein schwerer Fall von Trichinosis ist in der Familie eines hiesigen Zahnarztes ausgebrochen. Vater, Mutter, eine achtzehnjährige Tochter, ein erwachsener Sohn, der Gehilfe, ein Wärter und zwei Dienstmädchen liegen mehr oder minder schwer erkrankt darnieder. Am gefährlichsten tritt die Krankheit bei der Hausfrau auf, während das jüngste Kind von vier Jahren, welches ebenfalls von dem betreffenden Fleisch genossen, von der Krankheit verschont geblieben ist. Die Ursache der Erkrankung liegt in dem Genuss von rohem Schinken zu suchen, welchen die Familie von einem ihr befreundeten Förster aus der Umgegend von Berlin zum Geschenk erhalten hat.

Beim Königl. Amtsgericht Berlin I gelangen im Laufe dieser Woche die Grundstücke nachbemerkter Eigentümer zur öffentlichen, zwangsweisen Versteigerung: Heute, am 24. cr., Kaufmann R. Föllner, Kleine Markusstraße 2, 4410 M. Gebd.-Nhw.; am 25. cr., verw. Kampenfabrikant M. C. Steinbach, geb. Rahmann, Birkenstraße 81, 7390 M. Gebd.-Nhw.; am 27. cr., Friedrich Schler, Pappelallee 19, 7500 M. Gebd.-Nhw.

Städtischer Central-Viehmarkt. Der gestrige Auftrieb bestand in 3102 Rindern, 7638 Schweinen, 1506 Kälbern und 7742 Hammeln. Rinder wurden 100 Pf. Schlachtgewicht mit 55—38 M., Schweine 100 Pf. Lebendgewicht bei 20 Pst. Lira mit 50—42 M., Batontier bei etwa 45 Pst. Lira pro Stück mit bis 46—47 M. bezahlt. Kälber waren mit 40—50, Hammel mit 39—43 Pfennig das Pfund Schlachtgewicht veräußert.

Der heutige Bod hat auf dem Tempelhofer Berg seinen Einzug gehalten, und dem vielwillkommenen Gast ist ein würdiger Empfang bereitet worden. Der große Saal, der nicht lang erst den Verehrern des Bod's gastlich eröffnet worden, hat eine Erweiterung erfahren, die fast an das Doppelte des bisherigen Raumes reicht. Treffliche Wandbilder aus den lustigen Tagesgeschichten der Bodzeit sowie geschmackvolle Laub- und Flaggendekoration erteilen der Kiehlhalle einen einladenden Charakter. Die Vergrößerung des Saales geschah, um alle durstigen Freunde des Bod's beherbergen zu können; ob aber schon Raum genug dazu vorhanden sein wird, ziehen wir, nachdem wir den heutigen Bod geprüft, in Zweifel. Wir wollen übrigens noch ausdrücklich bemerken, daß auch der „alte Bodsaal“ seine Pforten offen hält, und daß er seinen humoristischen Redungen gemäß sich für die gegenwärtige Saison mit einer neuen heiteren und lehrreichen Bildergalerie ausstattete, die uns unsere neuen Wandlente der schwarzen Erde voll kühnen Schwüngen vorführt. Wir erwähnten bereits, daß das heutige Bod'ber von besonderer Güte, und die vergrößerten und erneuerten Empfangsräume werden dazu beitragen, daß gar bald der letzte Tropfen getrunken ist. Die Verehrer des witzigen Bod'bers mögen sich daher mit ihrem Besuche auf dem Tempelhofer Berge beileben.

Königliches Schauspielhaus. Zum ersten Male „Alibiades“, Tragödie in drei Akten von Paul Heyse. Wer selbst auf dramatische Gestaltung sich versteht, wird dem Verfasser von vornherein recht geben, daß trotz aller Handlung und Handlung im Schicksal des Alibiades nur der Ausgang für die scenische Behandlung günstig liegt. Die Situation ist klar und groß. Sparta hatte in dem dreißig-jährigen Kampfe gegen Athen gesiegt; aber es fühlte sich nicht sicher, so lange Alibiades am Leben war, in dem alles, was die Stadt Athenens an Fehlern und Vorzügen besaß, in verhängnisvoller Fülle verpörrt war. Als der Feld Athen, der mehr galt als die Akropolis, mit seiner Freundin Timandra in Phrygien weilte, verlangten die Spartaner von dem persischen Satrapen Pharnabazos die Auslieferung oder den Tod dieses fürchtbarsten Gegners. Heyse's Tragödie führt uns den Felden vor, als er verwendet in den Palast des Satrapen sich flüchtet, das heilige Gastrecht anruft und die Absicht ausdrückt, nach Susa zu gehen, um den „großen König“ für die Sache Athens zu gewinnen. Des Satrapen Schwester Mandane, obgleich seine bitterste Feindin, kann dem Zauber, den der griechische Held, der Liebling Aphroditens, ausübt, nicht widerstehen. Sie wäre geneigt und imstande, ihn zu retten; aber den Preis, den sie fordert, kann und will Alibiades nicht zahlen. Der

schicksalsmüde Held zieht es vor, mit Timandra den Tod zu erwählen. Wir glauben nicht, daß diese Entscheidung dem altgriechischen Wesen entspricht, und wenn man will, erscheint der Heyse'sche Alibiades mehr als Ritter der Tafelrunde denn als ein geschichtlicher Charakter. Wir wollen auch nicht untersuchen, welche Vorteile es dargeboten hätte, den „ganzen“ Alibiades zu zeigen, der nicht bloß in Worten der Liebe und der Heldenarbeit, sondern auch „im Rate“ der Männer unüberstehlich war. Wenn der Dichter diesen Alibiades schildern konnte, dann hätte er am besten gethan, seine Tragödie mit der Flucht aus Sparta zu beginnen; aber wir helfen auch so ein Werk willkommen, in dem sich ein echter Dichtergenius offenbart, und die meisterhafte Durchführung der inneren Handlung für das Manko an äußerer Aufregung reich und schönen Ersatz gewährt. Paul Heyse ist vorwiegend der Epiker, und die überschwellige Leidenschaft, die drastische Kraft des Konflikts widerstrebt seiner Natur und Begabung. Selbst in antiken Stoffen liegt ihm das schöne Maß der Antigone näher als das gewaltige Pathos der Medea, und in seiner dramatischen Eigenart ist er mehr dem Altmelster Goethe verwandt als irgendeinem Kraftgenie vom Range Shakespeares oder Schillers. Der Darsteller des Alibiades, Herr Resper, war auch überwiegend ein Held moderner Stils und hatte nur vorübergehend klassische Momente. Viel besser war Fräulein Meyer als Timandra. Sie hatte in Wesen und Form die hellenische Harmonie. Fräulein Schwarz als Mandane war mit der eigentlich dramatischen Rolle betraut und fand für die ganze Scala der Leidenschaft, für den Wechsel von Haß und Liebe den ergreifenden Ausdruck. Herr Resper gab den Pharnabazos mit satrapischer Würde, Herr Kahle den Brasidas mit spartanischer Wucht. Der Dichter wurde nach jedem Akt durch mehrfachen Hervorwurf geehrt, und das Publikum ehrte sich durch den Beweis, daß ihm immer noch ein großes und schönes Dichterverständnis höher steht als der theatralische Humbug, der unter dem glänzenden Mantel der scenischen Mache das absolute Nichts an dramatischer Kunst verbirgt.

Im Kroll'schen Theater hatte am Sonntag das Konzert der Violin-Virtuosin Marianne Esler einen recht freundlichen Erfolg. Die junge und anmutige Künstlerin begann mit dem Bruch'schen Konzert in G-moll, das namentlich in seinem Adagio zu entzückendem Ausdruck gelangte. Nicht minder befällig wurde ein Caprice von Guiraud mit dem schönen, vollen Ton des Andante und dem ebenso grazios als vollendet durchgeführten Allegro aufgenommen. Eine wahre Begeisterung aber erregte das Zapateado von Sarasate, eine eigenartige Komposition, die der Künstlerin Gelegenheit bot, die nicht geringen Schwierigkeiten mit glänzender Bravour und zugleich mit beständigem Reiz zu überwinden. Das Publikum wollte sich nur mit einem da capo beruhigen und erhielt statt der Wiederholung das Es-dur-Nocturno von Chopin, dessen wunderbar ergreifendem Vortrag ein neuer Beifallssturm folgte. Die Schwester der Konzertgeberin, Fräulein Emmy Esler, bewährte sich in der ungarischen Rhapsodie Nr. 12 von Franz Liszt, in zwei Etuden von Chopin und in der Tarantella von Rubinstein als Pianistin von guter Technik und beziehungsweise erheblicher Energie des Ausdrucks. Als dritte im Bunde fungierte die Konzertsängerin Fräulein Emmy Bernheim. Sie sang „Liebestreu“ von Brahms und je zwei Lieder von Robert Franz und Schumann. Die Stimme ist schön; aber es schien, als ob Befangenheit oder Indisposition die Ausgiebigkeit beeinträchtigte.

Deutscher Reichstag. In der Sonnabend-Sitzung wurde die Zolltarif-Novelle, so weit die einzelnen Positionen nicht der Kommission überwiesen waren, in zweiter Beratung erledigt. Für Schaumweine forderte die Vorlage einen Zoll von 80 M. auf 100 kg. Der Abg. Eugen Richter beantragte dagegen: 1) den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage eine Vorlage zu machen, wodurch eine Besteuerung der inländischen Schaumweine eingeführt, und der Ertrag dieser Steuer zur Ermäßigung des Raffeezolls verwendet wird; 2) die Zollerhöhung für Schaumweine nur zu bewilligen nach Einschaltung folgender Bemerkung: „Bis zur Einführung einer Steuer auf inländische Schaumweine beträgt der Zoll auf Schaumweine 48 M.“ Nach längerer Debatte wurden diese Anträge abgelehnt, worauf der Zoll von 80 M. zur Annahme gelangte. Die Position „Kraftmehl“ wird auf Antrag des Abg. Scipio an die Kommission verwiesen. Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten hatte die Vorlage eine Zollerhöhung von 3 auf 6 M. gefordert. Die „Freie wirtschaftliche Vereinigung“ beantragte ihrerseits die Erhöhung bis auf 7 Mark 50 Pfennige. Nach einer langatmigen Debatte wird dieser weitergehende Antrag genehmigt. Es folgt die zweite Beratung der Vorlage über den Zollanschluß Bremens, die ohne Diskussion erledigt wird. Nach einer recht angeregten Geschäftsordnungs-Debatte, über die wir unter „Mündschau“ berichten, verlagert sich dann das Haus bis Montag, den 2. März, nachmittags 2 Uhr. In dieser Sitzung wird die zweite Lesung des Nachtragssetzts stattfinden.

Landtag. Das Abgeordnetenhaus setzte am Sonnabend die Spezialberatung des Kultusetats fort, und nahm zunächst noch einmal der Abg. Stöder das Wort, um seine Toleranz zu rühmen, die päpstliche Andubankheit zu kennzeichnen und dem Centrum wegen Unterstützung der Wahl des Abg. Ludwig Löwe seine Vorwürfe zu machen. Wie habe das Centrum nur vergessen können, daß die fortschrittliche Subenpresse während der ärgsten Zeit des Kulturkampfes in geradezu niederträchtiger Weise die Heiligthümer der katholischen Kirche angegriffen habe? Der Abg. Dr. Bachem vom Centrum entgegnete, daß die Konservativen stets auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt seien; aber gegen die Bildung der sogenannten Mittelpartei aus Konservativen und Heibelbergern habe man Front machen müssen; denn wo die Nationalliberalen mitprägen, da gelte es dem Kampfe gegen die katholische Kirche. Darin habe selbst das alte Chamäleon, die „All.-Ztg.“, ihr Hauptorgan, Farbe gehalten. Abg. Dr. Birchow glaubt, daß von einer Toleranz der evangelischen Kirche nicht mehr die Rede sein würde, wenn Herr Stöder als Präsident des Oberkirchenrats fungieren könnte. Das Verhalten des Centrum bei den Wahlen sei wohl von dem Wunsch diktiert gewesen, die Mandate solchen Männern zu sichern, welche nur ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, und beeinflusst durch die Strömungen in den höheren Kreisen der Machthaber. Abg. Dr. Wagner ruft dazu: „Wer hat sich breinschließen lassen?“ Abg. Dr. Birchow repliziert, daß von solchen Leuten, die sich haben beeinflussen lassen, garnicht die Rede gewesen sei. Dann bestreitet er dem Herrn Stöder das Recht, im Namen Berlins zu sprechen. Von Stöder und seinen Freunden wolle Berlin nichts wissen.

Wenn diese Herren die Kirchensteuern nicht für persönliche Ausgaben und für Zwecke, die mit Berlin nichts zu thun hätten, verwenden wollten, dann würden beträchtliche Summen für andere kirchliche Zwecke übrig bleiben. Abg. Dr. Windthorst erklärt in betreff der Wahlfrage, daß sich das Centrum jede Hilfe gefallen lasse, immer von Fall zu Fall, um die Regierung zur Einstellung des Kulturkampfes zu zwingen. Dazu bemerkt der Abg. Cremer, daß diese Politik bei dem Centrum selbstverständlich sei. Man frage sich stets, was dabei für die Partei herauskomme. Der preussische Staat sei nur dazu da, daß in ihm das Centrum existiere, und Herr Windthorst des Centrums Führer sei. Weiter spricht Herr Cremer von seiner Hochachtung vor der Legitimität. Er habe selbst in Don Carlos die legitimen Ansprüche geehrt und sei dafür ein Banditenchef genannt worden. Die Legitimität werde er stets hochachten, so weit nicht höhere Rücksichten dagegen sein sollten. Nachdem noch der Abg. Erneccerus auf die Anklage des Centrums geantwortet, und der Abg. Dr. Wagner für die Teilnahme des Herrn Stöcker sich verbürgt hat, wird die Debatte endlich geschlossen, und Titel 1 der Einnahmen bewilligt. — In der gestrigen Sitzung wurden die noch restierenden Kapitel der Einnahmen ohne Debatte bewilligt. Bei dem ersten Titel der Ausgaben „Gehalt des Ministers“ bringt der Abg. Dirichlet zur Sprache, daß die neue Stelle für Dermatologie an der Berliner Universität durch einen Mann besetzt worden sei, der durch Erkenntnis vom 13. August 1879 als schuldig des Vergehens gegen die Sittlichkeit, begangen durch unzüchtige Handlungen an einem öffentlichen Orte mit vier Monaten Gefängnis bestraft worden sei. Redner beleuchtet die begleitenden Umstände und den Widerspruch mit der sonstigen Verwaltungspraxis und schließt mit der Bemerkung, daß dieser Vorfall nicht möglich gewesen wäre, wenn man in Preußen nicht einen Byzantinismus zu beklagen hätte, der bedenkliche Dimensionen annehme. Kultusminister v. Gossler stellt in Abrede, daß die Rechte der Universität verletzt seien. Die wissenschaftliche Qualifikation des ungenannten Doktors stehe außer Zweifel. Derselbe sei, was die Bestrafung betreffe, das Opfer eines Mißverständnisses. Das Verdienst, welches der ungenannte Doktor sich um die Gesundheit des leitenden Staatsmannes erworben habe, mache es möglich, über eine frühere sittliche Verirrung hinwegzugehen. Verschiedene Nerzte hätten den Kanzler nicht kurlieren können. Nur dem ungenannten Doktor sei es gelungen, seine Autorität so hoch zu spannen, daß der Kanzler seinen Anordnungen Folge geleistet hätte. Es habe sich also darum gehandelt, einen Arzt von solchem Verdienst für eine Reihe von Jahren an Berlin zu fesseln, um der Ehre des ungenannten Doktors habe darauf bestanden, in die Universitätskarriere zurückversetzt zu werden. Von Byzantinismus und Pharisäertum könne also nicht die Rede sein. Abg. Dr. Birchow entgegnete, daß es sich bei dieser Frage um die Ernennung der deutschen Fakultäten handle. Wenn derselbe Mann, der infolge seines Vergehens die Stellung in München nicht behaupten konnte, jetzt den Ehreiz habe, in die Berliner Fakultät einzutreten, dann hätte ihm klar gemacht werden müssen, daß dies nur auf Kosten des guten Rufes der Universität geschehen könne. Vielleicht wäre er mit weniger Zutrieden gewesen. Aber wenn die Mißachtung der Menschen maßgebend bleibe, dann sei eben alles möglich. Es müsse doch einen Halt auf dem abschüssigen Wege geben, und das Volk müsse wissen, daß hier noch ein Ort sei, wo offen über solche Mißstände gesprochen werde. Nach einigen Bemerkungen der Abg. Graf Limburg-Strum und v. Meyer (Arnswalde) erhebt sich der Abg. Dr. Windthorst; aber er verläßt das Thema und wendet sich dem Kulturkampf zu, indem er bedauert, daß in Boyen-Ostern noch die „Sperte“ besteht, und indem er den Minister nach dem Stand der Verhandlungen über Rom fragt, und ob die Regierung beabsichtige, noch in dieser Session Anträge auf Revision der Maigesetze zu stellen. Der Minister v. Gossler schweigt, was den Abg. v. Schorlemer-Mist in eine gelinde Aufregung versetzt. Die Regierung wolle den Kulturkampf verjümpfen lassen; aber die Wähler würden dies nicht zu-

geben. Der nationalliberale Abg. v. Gynern hielt eine sehr persönliche Rede, und der Abg. v. Stabrowski flagte wie stets über die Vergewaltigung der Polen. Kultusminister v. Gossler bemerkte nunmehr, daß in den letzten vier Jahren eine Besetzung zahlreicher verwaister Pfarrstellen stattgefunden, und daß sich die Zahl der katholische Theologie Studirenden verdoppelt habe. An seinen guten Absichten solle man nicht zweifeln; aber eine neue Vorlage, wie er sie bringen könne, würde schwerlich Annahme finden. Die Abg. Reichenperger (Köln) und Dr. Windthorst entgegneten dem Minister, daß die katholische Kirche nicht Gnade, sondern ihr Recht verlange und als solches den Zustand, wie er unter Friedrich Wilhelm IV. bestanden habe. — Das Haus verlagte darauf die Fortsetzung der Debatte auf heut Vormittag 11 Uhr.

— Politische Chronik. In Paris fand am Sonntag zu Ehren einer Delegation der englischen Arbeiter-Friedensvereinigung eine französisch-englische Verbrüderungsverammlung statt. Etwas 5000 Personen hatten sich zu dem Verbrüderungs-Akte eingefunden, der damit begann, daß die Anarchisten die Tribüne zu stürmen versuchten, sich aber nach hartem Faustkampf damit begnügten, daß zwei Anarchisten ins Präsidium zugelassen wurden. Die Versammlung nahm zwei Tagesordnungen an, deren eine die Notwendigkeit betont, die Arbeiter aller Nationen durch Freundschaftsbände zu vereinigen, während die andere allen Tyrannen den Ausdruck unversöhnlichen Hasses sendet. — Der ägyptischen Regierung ist aus London die Mitteilung geworden, daß alle Einzelheiten des Arrangements bezüglich der ägyptischen Finanzen zwischen England und den anderen Mächten definitiv geregelt seien.

Vermischtes.

— Dynamit-Verbrechen in Sferlohn. Am Abend des 19. d. M. hat in Sferlohn am dortigen Gesellschaftshause eine Dynamit-Explosion stattgefunden, die allem Anscheine nach von böswilliger Hand ins Werk gesetzt ist. Der offenbar beabsichtigte Erfolg ist nicht erreicht; weder ist der Verlust von Menschenleben zu beklagen, noch hat das Gebäude eine nennenswerte Beschädigung erhalten.

— Dynamit-Drohbrief. Der Kölner Postbehörde soll ein Drohbrief des Inhalts zugegangen sein, das Postgebäude werde mittels Dynamit in die Luft gesprengt werden. Vermutlich rührt die Drohung von einem entlassenen Postbeamten her. Infolge der Drohung wurde die Nachwache am Kölner Postgebäude besonders verstärkt.

— Ein Wüterich. In Kollhor wurde der Steuerausheber Freitag aus Schenmerrösch zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, weil er seine Frau mit einem Krüchler so mißhandelt hatte, daß sie an den Verletzungen starb. Nach den Zeugenaussagen hatte der Mann, der schon einmal in Untersuchung war, weil er einen Schmuggler erschossen hatte, seine Frau in der rohesten Weise behandelt und ihr, als sie bereits tot war, noch mit ihrer eigenen Hand ins Gesicht geschlagen.

— Ein Menschenfreund. Aus Frankfurt a. M., 20. d. M., wird geschrieben: Daß es noch wahre Menschenfreunde giebt, davon hat gestern eine arme Familie das Beispiel erlebt. In einem der engsten Gäßchen der Altstadt luden Dienstmannen unter Leitung eines Gerichtsrollstellers die ganzen Haushaltungen einer armen Familie auf, um erstere einer Forderung halber verweigern zu lassen. Eine Frau mit fünf Kindern sah weinend zu, wie ihr letztes Stück hinausgetragen und verladen werden sollte. Da kommt plötzlich ein gut gekleideter Herr durch das Gäßchen und fragt nach der Ursache des Zusammenlaufs der Menschen. Er wird aufgeklärt, tritt zum Gerichtsrollstehler, fragt nach dem Betrag der Forderung und zahlt diese nicht nur, sondern er entlohnt auch die Dienstmannen für ihre Arbeit, läßt den ganzen Hausrat in die kleine Wohnung zurückbringen und, ohne erst den Dank der

überglücklichen Familie abzuwarten, entfernt er sich. Niemand weiß, wer der Wohlthäter war, doch „Hoch klingt das Lied vom braven Mann!“

— Von der Intelligenz französischer Geschworenen erzählt der „Figaro“ folgendes hübsche Geschichtchen, das sich sogar im Seine-Departement ereignet haben soll: Vor der Beratung belehrte der Obmann einige der Geschworenen über das Urteil, daß sie auf den Zettel nur Ja oder Nein zu schreiben hätten. Als man nach der Abstimmung die Zettel öffnete, fand man sechs mit dem Inhalte: „Ja oder nein!“

— Der Diamantendiebstahl in Paris. Die Urheber des Diamantendiebstahls beim Juwelier Gabriel in der Rue de la Paix zu Paris sind noch nicht entdeckt; man vermutet noch immer, daß die Diebe Engländer seien und sich mit ihrem Raube in England zurückgezogen haben. Dabei sind nun ganz merkwürdige Enthüllungen zu Tage gekommen, die auf das Vorhandensein einer großen und wohlorganisierten „Geheimgesellschaft“ schließen lassen, welche sich lediglich mit Einbrüchen im großen beschäftigt. Ein solcher Einbruch fand, wie wir bereits erwähnt, vor einiger Zeit bei dem Juwelier Rodriguez statt, und auch hier blieb man ohne alle Spur von den Dieben, bis der Bestohlene folgendes Schreiben erhielt: „Michael Abrahams Son & Co., London 8, Old Jewry.“

Paris, 23, Rue Laibout. Téléphone Nr. 71. Telegraphie Adress: Abrahams, London. Wir erhielten heute den Besuch von Herrn Samuels, dem Agenten der Inhaber Ihrer Wertpapiere. Er läßt Ihnen mitteilen, daß die Inhaber die Wertpapiere Nr. ... gegen Zahlung von 35 pCt. herausgeben wollen. Was die anderen Papiere anbetrifft, Brüsseler Anleihe u. s. w., so bittet er Sie, ein in Prozenten ausgedrücktes Angebot zu machen, um wieder in Ihren Besitz zu gelangen. Wir glauben, daß man die Wertpapiere Nr. ... auch unter 35 pCt. ablassen wird. Haben Sie also die Güte, uns zu schreiben, zu welchem Doyer Sie bereit sind, um Ihre Papiere zurückzuerhalten. Michael Abrahams Son & Co.“ Hierauf wollte der Bestohlene wenigstens etwas abzuhandeln versuchen, erhielt aber folgende Antwort: „Seit Empfang Ihres Briefes vom 25. Oktober haben wir den Besuch des Herrn empfangen, der von den Inhabern der Papiere mit den Verhandlungen beauftragt ist. Heute war er wiederum bei uns und hat uns gesagt, daß seine Freunde die von Ihnen gebotenen 10 000 Frs. nicht annehmen wollen; es ist also nichts mehr in der Sache zu machen.“ Wie es scheint, hat aber Herr Rodriguez später seine Börse doch weiter aufgethan und ist auch thatsächlich wieder in Besitz seiner Papiere gelangt. Die Verhandlungen zwischen Rodriguez und dem „Hause“ Michael Abrahams Son & Co. dauerten ziemlich lange, und ein von Rodriguez nach London geschickter Vertrauensmann wurde dabei auch mit dem Agenten der Papiereinhaber in Verbindung gesetzt. Letzterer sagte dabei: „Die französische Polizei macht uns lachen. Alle unsere Geschäfte sind schon in Vorbereitung. Wir haben noch 35 Kassen zu bestehlen; wir werden sie bestehlen, und Sie werden sehen, daß die französische Polizei nichts sehen wird.“ Man glaubt nun, daß die Diamantenkasse des Juweliers Gabriel zu jener noch zu bestehenden 35 Kassen gehört habe, und daß Gabriel vielleicht auch bestohlen wurde, sich mit den ehrenwerten Michael Abrahams Son & Co. in Verbindung zu setzen, um wenigstens etwas zu retten.

— Haus-einsturz. Petersburg, 22. Februar. Gestern Abend gegen 6 Uhr stürzte im Centrum der Stadt ein von Arbeitern bewohntes, mehrgeschossiges Hinterhaus zusammen, die Bewohner unter den Trümmern begraben. Die Feuerwehrspatzen eilten sofort zur Rettung der Verunglückten herbei. Die Anzahl der letzteren ist noch nicht festgestellt. Um 8 Uhr erschien der Kaiser auf der Unglücksstätte.

† Ich zahle Jedem sein Geld zurück, der nicht sehr zufrieden mit meinem Holland. Tabak ist. 10 Pfd. franco. 8 Mk. B. Becker in Eesen a. S.

Theater. Opernhaus. Dienstag: Curantlie. Mittwoch: Der betrogene Kabi. Coppelia. Schauspielhaus. Dienstag: Alibiades. Mittwoch: Die Waife von Lomond. Deutsches Theater. Dienstag: Ehrenschuld. Im Bunde der dritte. Unter Brüdern. Mittwoch: Der Weg zum Herzen. Neues Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Dienstag und Mittwoch: Gasparone. Wallner-Theater. Dienstag und Mittwoch: Die Sorglosen. Victoria-Theater. Dienstag und Mittwoch: Sulzurina. Residenz-Theater. Dienstag und Mittwoch: Der Bergnügungszug. Die Schulreiterin. Königsstädtisches Theater. Dienstag und Mittwoch: Goldener Boden. Luisenstädtisches Theater. Dienstag: Der Jesuit und sein Zögling. Mittwoch: Aus dem Volke. Central-Theater. Dienstag und Mittwoch: Der Walzerkönig. D'And Theater. Dienstag und Mittwoch: Die zwei Waisens. Alhambra-Theater. Dienstag und Mittwoch: Selbst ist der Mann, oder: Die Schloffer von Berlin. Belle-Alliance-Theater. Dienstag: Der Raub der Sabinerinnen.

Walhalla-Operetten-Theater. Zum 46. Male: Der Feldprediger.

Gemüse-Conserven. Detail-Verkauf zu Engros-Preisen. Dépôt der grössten Fabriken Braunschweigs. Schnitt- und Brechbohnen. 2 Pfund feinste Qualität 65 Pfennige. Schoten und Schnittspargel. 2 Pfund feinste Qualität 1 M. 50 Pf. 2 „ feine Qualität 1 „ 25 „ 2 „ feine Qualität II. „ 90 „ Stangenspargel. 2 Pfund extra Qualität 2 M. 25 Pf. 2 „ prima Qualität 2 „ „ 2 „ unsortirt 1 „ 50 „ Compots in grosser Auswahl billigst.

Albert Klapper, 94. Friedrichstr. 94. am Stadtbahnhof.

Für Damen fertigt Eingaben, Gesuche, Steuer-Reklamationen und schreibt Briefe unter Diskretion Agnes Mylius, Mittelstraße 50 Hof II. Zr. links.

Hohelieg. Damen-Garderobe. Von hohen Herrschaften z. Verk. erb. Hochz., Ball- und Stragenscostüme, Blumen, Schuhe, Handsch. 2c. Damen-Masken-Garder. wird billig vertriehen. Brandt, Schloßfreiheit 8/9.

Apfelsinen, (Valencia, Messina, Catania, Blur-Apfelsinen und Palästina- (Jerusalem) offerirt zu billigen Tagespreisen With. Walter, Beuthstraße 18-21.

Belle-Allianceplatz Nr. 5. Am Sonnabend den 21. d. M. eröffnete ich daselbst

Belle-Allianceplatz Nr. 5 mein neuntes Geschäft in Berlin, in welchem wie in meinen anderen Geschäften meine Weine von 1/4 Str. an ohne Preiszuschlag verköhnt werden, und gebe ich auch kalte und warme Küche zu den bekanntesten civilen Preisen, d. h.:

von 9-11 Uhr Vormittags diverse Stammsührer à M. 0.30 Pf. „ 11 Uhr früh bis 5 Uhr Abends Mittagstisch Palais royal, à Gang 10, 20, 25 Pf., Abends, sowie den ganzen Tag à la Carte in ganzen und halben Portionen. Ich bitte um zahlreichen Besuch meines neuen Etablissements und benutze diese Gelegenheit, um dem geehrten Publikum für das Wohlwollen, welches dasselbe meinem reellen Unternehmen.

„Die Weinfabrikation zu bekämpfen“ entgegenbringt, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Oswald Nier, Hoflieferant. Alleiniger Besitzer der Weinhandlung „Aux Caves de France“.

Wichtig für Raucher! Nicotinfreie Cigarren, nicht schädlich, fein, mild. Graf Mollke à M. 50 p. M. Silphio „ „ 60 „ „ Sultana „ „ 70 „ „ Wolfseley „ „ 80 „ „ Vestala „ „ 90 „ „ 1/10 Probefestchen versendet franco gegen Nachnahme. Adolph Oster in Kanten, Rheinpr.

Rechtsbureau von Tobias Berlin, Leipzigerstr. 92. wird zur Führung all. Straf- und Civil-Prozesse, Anfert. all. Schriftstücke u. jurist. Rath best. empföhl., ausw. briefl. — Forderungen (ausgefäll. Hypothek.) z. Einziehung übernimmt.

Abonnementspreis für beide Monate Februar und März nur Mk. 1.— bei der Administration u. den Zeitungs-spediteuren; sodann vom 1. April an auch bei allen Postanstalten zu Mk. 1.50 pro Quartal. Die „Deutsche Stimme“ ist gegründet als neutrale Arena, in welcher ein-gesandte Artikel, Poesien u. s. w. Jeder Art und Meinung wortgetreu aufgenommen und sogar prämiirt werden. Jeder ist gewissermassen Mit-Redacteur derselben, einem Jeden ist Gelegenheit geboten, seine Gedanken u. s. w. nach Belieben in die Oeffentlichkeit zu bringen. Das Unternehmen ist vielseitig u. original! und bitten wir um regen Bethellig. Näheres in der Zeitung selbst, welche von der Administration der „Deutschen Stimme“ Berlin, Wallstr. 21, einem Jeden gratis u. franco zugewandt wird.

Das Feinste von Caffee wird erreicht, indem man bei der Bereitung des Caffee-Getränkes dem gemahlten Bohnen-Caffee ein kleines Quantum echten Felgon-Caffees von Andre Hofler in Salzburg (Osterr.) u. Freilassing (Bayern) zusetzt. Ein Versuch bestätigt. Vorräthig in den meisten Colonialwaaren-Geschäften. — Vertretung für Berlin und Niederlage für Wiederverkäufer bei Herrn Otto J. Engelke, NO., Große Frankfurterstraße 46. Druck von Adolf Knidmeyer, Berlin, Rogstr. 30.

Rundschau.

Parlamentarisches und Politisches. — Der Reichstag hat sich bis zum 2. März vertagt, und die Geschäftsordnungs-Debatte, die diesem Beschluß vorausging, war viel interessanter als die Verhandlungen über die Posttarif-Novelle, auf die man schon deshalb nicht gespannt sein kann, weil die „Freie wirtschaftliche Vereinigung“, der Bund der Rechten aus den Reihen des Centrums, der Konservativen und der Heibelberger, vorher schon alles programmäßig festgelegt hat. Den Antrag auf Vertagung des Reichstages hatte Herr Windthorst gestellt, der seine Kräfte während der laufenden Woche ausschließlich dem Abgeordnetenhaus widmen will, wo seit Freitag der Kultusetat beraten wird, und damit dem Centrum die Aufgabe zugefallen ist, den Kulturkampf vor „Versumpfung“ zu schützen. Mit der Vertagung waren anfangs auch die Konservativen und Nationalliberalen einverstanden; doch schienen sie schließlich in Erfahrung gebracht zu haben, daß die kurze Unterbrechung der Reichstagsarbeiten den Wünschen des Kanzlers keineswegs entspreche, und so erklärten denn die Redner der freikonservativen Reichspartei, der Deutschkonservativen und der Nationalliberalen bei Eröffnung der Debatte, daß ihre Fraktionen wie ein Mann gegen den Vertagungsantrag stimmen würden. Auch der Reichskanzler Fürst Bismarck beteiligte sich wiederholt an der Debatte, die dadurch einen erhöhten Schwung gewann. Er wies darauf hin, daß die Regierung, indem sie den Landtag erst zum 15. Januar einberief, dem Reichstage zwei Monate zu alleiniger Beratung Zeit gelassen habe. Auf die Doppelmandate könne nicht Rücksicht genommen werden; denn unsere Institutionen des Parlaments seien darauf berechnet und müßten es jedem klar machen, daß nicht dieselben Mitglieder dem Reichstage wie dem Landtage angehören können. Geschehe es aber doch, so dürften die Herren mit Doppelmandaten nicht auf Vertagung dringen. Es sei mißlich, wenn der Landtag des Vormittags ein Paar Stunden tage und dem Reichstag die Nachmittagsstunden überlassen müsse. Nach Ansicht der Regierung dürften die beiden Parlamente auf einander nicht Rücksicht nehmen, um den Inhabern von Doppelmandaten zu ermöglichen, in beiden Häusern die ihnen erwünschte Thätigkeit auszuüben. Auch könne die Regierung nichts dafür, daß der Reichstag so langsam gearbeitet habe. Bei der gegenwärtigen Praxis könne das Pensum, wenn noch eine Vertagung eintrete, bis Ostern nicht erledigt werden. Der Abg. Eugen Richter entgegnete, daß er nicht die Frage der Doppelmandate bei dieser Gelegenheit erörtern wolle, und hob hervor, daß während der Vertagung des Reichstags das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung des Etats beendigen und dann seinerseits pausieren könne, um dem Reichstage für die noch zu erledigenden wichtigen Vorlagen Zeit zu langen Sitzungen zu gewähren. Der Kanzler bemerkte zu diesem Vorschlag mit Humor, daß zwar nicht der Landtag, aber der Reichstag mit seinem Pensum in acht Tagen fertig sein könne. Natürlich wird der leitende Staatsmann den stillen Vorbehalt gemacht haben, daß der Reichstag nur zu allem „Sa“ zu sagen brauche, was allerdings die parlamentarische Thätigkeit außerordentlich vereinfachen würde. Der Abg. Windthorst wendete gegen die neue Theorie, daß die Doppelmandate gegen unsere parlamentarischen Institutionen verstoßen, mit Recht ein, daß solchen Mandaten, die den Ausgleich zwischen den Interessen des Reichs und den Einzelstaaten fördern, früher eine sehr wohlthätige Wirkung zugetraut wurde. Er hatte denn auch die Genehmigung, daß sein Antrag in namentlicher Abstimmung mit 137 gegen 118 Stimmen zur Annahme gelangte. Nun kann er mit ungeschwächter Kraft im Abgeordnetenhaus den Kulturkampf unterhalten. In einer Sitzung der vorigen Woche rief er ja schon den „lächelnden“ Ministern zu, daß sie bald Dinge erleben sollten, bei denen ihnen das Lächeln vergehen würde. Ganz so schlimm wird es ja nicht werden. Die kleine Exzellenz läßt stets mit sich handeln, und wenn sie im Abgeordnetenhaus den Jupiter tonans gespielt hat, geht sie nach dem Reichstage, um dem Kanzler die Erhöhung der Holzölle durchbringen zu helfen, für die sich die betreffende Kommission in erster Lesung mit 11 gegen 7 Stimmen bereits schlußig gemacht hat.

Bei der vorjährigen Beratung des Kultusetats im Abgeordnetenhaus versiegte Herr Windthorst zu einer Belobigung der russischen Regierung, die der römischen Kurie ebenso loyal als wohlwollend gegenüberstehe. Diesmal wird er es gefälligst bleiben lassen. Wir haben vor längerer Zeit von verschiedenen Maßregelungen polnischer Prälaten berichten müssen. Das Neueste ist, daß der Bischof Gryniewicki von Wilna, der sich mit dem Generalgouverneur Koschanow, dem Landesgesetz und dem Kontordat in Konflikt setzte, nach Petersburg berufen wurde und dort die Anweisung erhielt, sich auf unbestimmte Zeit „nach Sarosslaw zu begeben“, welche schöne Gegend dadurch einen historischen Namen erworben hat, daß zu Anfang der sechziger Jahre der Warschauer Erzbischof Selinski dort seinen Aufenthalt nehmen und zwanzig Jahre in der Verbannung leben mußte. Anfangs hatte die russische Regierung Verhandlungen mit dem Vatikan angestrebt, um die Versetzung des Bischofs Gryniewicki von Wilna nach einer anderen Diözese zu erlangen. Doch der Papst wollte dazu nicht seine Zustimmung geben, vielleicht in dem Glauben, daß die russische Regierung auf Grund des letzten Kontordats zu einer Art preussischer Langmütigkeit sich befehrt habe.

Der heilige Vater täuschte sich. In Petersburg machte man nur kurzen Prozeß und „internierte“ den Bischof nach einer Stadt, in der er keinen Schaden anrichten und darüber nachdenken kann, daß der Arm des Zaren immer noch weiter reicht als der Schuß des Papstes. Dieser lange Arm der russischen Selbstherrlichkeit läßt auch den Engländern nicht Ruhe. Trotz aller Versicherungen des „Journal de St. Petersburg“, daß Rußland der Herat-Frage gegenüber die vollkommene Unschuld sei, berichtet der „Daily Telegraph“, daß russische Agenten den Emir von Afghanistan bearbeiten, um dessen Zustimmung zu einem russischen Protektorat zu erhandeln, und die „Times“ bleibt dabei, daß eine russische Kolonne gegen die Grenze vorrückt, weshalb auch die englische Grenzkommission in die Nähe von Herat sich zurückgezogen habe.

In London sind mittlerweile wieder wenig günstige Nachrichten aus dem Sudan eingetroffen. Der General Bradenbury meldet freilich unter dem 15. Februar, an welchem Tage er noch keine Kunde vom Rückzug der übrigen englischen Truppen hatte, weitere Fortschritte auf seinem Vormarsch nach Berber. Seine Schiffe hätten den Engpaß von Schutaof ohne Belästigung passiert. Man habe zwei schöne Schanzen längs des Engpasses bemerkt, aber dieselben vom Feinde verlassen gefunden. Wenn alles gut gehe, werde die Kolonne gegen Ende des Monats in Abuhamed eintreffen, wo der Feind in großer Stärke konzentriert sei. General Bradenbury teilte dem Hauptquartier in Korti auch mit, daß der Mahdi mit zwei mächtigen Heersäulen gegen Metammeh vorrücke. Wie die englische Kolonne unter diesen Umständen des ermöglichen wird, sich nach Korti durchzuschlagen, ist danach eine sehr ernste Frage geworden. Die zweite Kolonne, die unter dem Obersten Buller von Subat nach Abu-Klea ging, hat Befehl, zunächst auf Gaidul zurückzugehen. Nach einer ersten Trauerdepesche soll General Stewart den schweren, bei Metammeh erhaltenen Wunden erlegen sein. Eine andere Depesche fügt hinzu, daß der Feind gegen Abu-Klea vorgehe. Etwa 400 Mann feindlicher Infanterie, mit Gewehren bewaffnet, unterhielten am 16. Februar abends bis zum nächsten Morgen ein wohlgezieltes, aber unregelmäßiges Feuer auf das englische Lager. „Unsere Verluste“, meldet Oberst Buller, „bestehen in 16 Mann, darunter 4 Offiziere. Wir sind hier in völliger Sicherheit, selbst gegen den Angriff einer stärkeren Streitmacht; aber dies Feuer aus weiter Entfernung ist höchst lästig.“ General Wolseley fügte seinerseits hinzu, daß von Gaidul aus an den Obersten Buller Kamele abgefordert werden würden. Sobald dieselben in Abu-Klea eingetroffen, werde die dortige Kolonne nach Gaidul sich zurückziehen. In all diesen Berichten herrscht immer noch eine gewisse Schönfärberei. Oberst Buller fühlt sich noch immer sicher, obgleich ihm zum Beweise, daß der Feind trefflich bewaffnet ist und gute Schützen zählt, aus weiter Entfernung die Offiziere weggeschossen werden. Was also wird von seiner Kolonne und von der des Generals Bradenbury übrig bleiben, bevor sie mit der Hauptmacht unter General Wolseley sich vereinigen können. Aus Korti selbst wird gemeldet: „Die sanitären Verhältnisse im Lager sind ganz gute; aber es sei wahr-scheinlich, daß die herannahende große Hitze die Wahl eines neuen, mehr nördlich gelegenen Lagers nötig machen werde, weil es später unmöglich sein dürfte, unter Zelten zu lagern.“ Das heißt, in verständliches Deutsch übertragen: „Der Rückzug nach Oberägypten wird fortgesetzt.“ In England hofft man, daß bei günstiger Jahreszeit die Operationen wieder aufgenommen werden sollen, doch möglichst von Suakin aus, da die Nilcampagne sich als schwerer strategischer Fehler des Helven von Kelen-Rebir herausgestellt hat. Dem Parlamente sind Vorschläge der Königin zugegangen, durch welche befohlen wird, daß die Soldaten, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen in die Reserve übertritten würden, bei den Fahnen bleiben, und daß die Militärs einberufen werden sollen. Ein solcher Befehl ist seit der großen Rebellion in Indien nicht erlassen, und Alt-England beurteilt nach demselben den Ernst der Lage und die angeblich erwachte Energie der Regierung.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementquittung beigelegt werden. — Schriftliche Antwort wird nicht erteilt. — S. D. Es ist nicht ein unbestimmtes Recht, sondern das ganz bestimmte Recht auf die dem Zeugen gebührenden Versäumnisstrafen, deren Höhe noch festzusetzen war, cediert; die Session ist also gültig, aber nur auf Höhe des gerichtlich festgesetzten Ertrages. Diesen haben Sie an den Cessionar des Zeugen zu zahlen. — S. R. 500. I-IV. Das Testament gilt nicht. Die Tochter der Verforderin ist gesetzlich deren alleinige Erbin, also auch ohne Testament. Erbschaftsteuer hat sie nicht zu zahlen. V. Der Vollstreckungsbefehl gilt 30 Jahre. — S. S. 100. I. Die Revision muß durch einen beim Reichsgericht fungierenden Rechtsanwalt gerechtfertigt werden. II. Das Streitobjekt, welches zur Einlegung der Revision berechtigt, beträgt 1500 Mk. III. Ist die Revision rechtzeitig, d. h. innerhalb eines Monats nach Zustellung des zweiten Urteils eingelegt, so ist das Reichsgericht berechtigt, dies Urteil abzuändern. Die Anmeldung der Revision muß beim Gericht zweiter Instanz durch einen beliebigen Rechtsanwalt erfolgen. Ist das zweite Urteil rechtskräftig geworden, so ist die Revision desselben nicht mehr zulässig. IV. Ein Zeitraum für die Einlegung der Revision ist nicht vorgeschrieben. — 30 S. Es ist Ihnen gesetzlich nicht verboten, so viel Hagelversicherungs-Gesellschaften zu vertreten, wie Sie wollen. — A. M. Halle. Haben Sie sich im Kaufvertrage nicht das alleinige Anpflanzungsrecht vorbehalten, so können

Sie den Käufer nicht durch Klage zur Entfernung seiner Anpflanzungen zwingen. — C. R. in R. 16. Zeilen Sie den Sachverhalt dem Staatsanwalt mit, und beantragen Sie Verurteilung der Personen, welche am Jagdvergehen teilgenommen haben, aus § 292 St. G. B. — Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Ihre Angehörigen können glaubwürdige Zeugen sein. Nur wer wegen Jagdverwehrs bestraft ist, dem darf der Jagdschein entzogen, resp. 5 Jahre lang vorenthalten werden. Gewöhnliche ungenüpfelte Hunde, welche der Jagdberechtigte innerhalb seines Reviers antrifft, darf er erschließen, Jagdhunde aber nur pfänden, § 65 II 16 A. E. R. Es ist dabei gleichgültig, ob sich die Hunde in Begleitung von Personen befinden oder nicht. Der Erfaß des angerichteten Schadens ist beim Civilgericht einzulagen. — O. R. Unserer Ansicht nach wird ein Strafantrag wegen Betrugs gegen B. keinen Erfolg haben; dagegen ist seine Bestrafung wegen wissenschaftlich falscher Anpflanzung nicht unmöglich. — 30 jähriger Abonnent. I. Die Ehefrau Ihres Schuldners haftet nicht für die Schulden ihres Mannes; dessen Gläubiger können die Frau also auch nicht zwingen, diese Schulden auf ihr Haus einzutragen zu lassen. II. Ihr Schuldner ist nicht verpflichtet, nur bei Ihnen arbeiten zu lassen, falls dies nicht schriftlich vereinbart ist. Thut er dies kontraktwidrig nicht, so können Sie gegen ihn auf Schadensersatz klagen, ihn aber sonst in keiner Weise zwingen. — A. S. M. Da Sie sich im Mietvertrage verpflichtet haben, die Beschäftigung Ihrer Wohnung zu jeder Tageszeit zu gestatten, so haben Sie kein Recht, die Zeit der Beschäftigung auf bestimmte Stunden zu beschränken, sondern müssen dieselbe gestatten, so lange es Tag ist. Ob der Wirt resp. dessen Stellvertreter der Beschäftigung nicht beizuwohnen darf, muß aus dem Vertrage hervorgehen, sonst hat er dies Recht nicht. — Thomas G. S. Der Adoptierende muß nach sächsischem Gesetz 50 Jahre alt sein, gleichviel ob das Kind bereits mündig ist oder nicht. — Wattencheid. I. Die Eintragung der Uebertragung des Grundschuldbriefs auf Sie im Grundbuche ist nicht durchaus notwendig. II. Die Frau kann die Pfändung nicht hindern. Erfolgt dieselbe, so muß die Frau auf Freigabe ihres Eigentums gegen den pfändenden Gläubiger klagen. — E. B. Die Prämie gehört nicht zur Konkursmasse. Die Erben des Versicherten haben Aussicht, einen Prozeß gegen den Konkursverwalter zu gewinnen. — S. R. J. in R. Sie sind verpflichtet, die sämtlichen genannten Steuern jährlich an dem Orte zu bezahlen, an welchem Sie die Kommandite Ihres Geschäfts haben, falls Sie dort eine jährliche Wohnung besitzen, sonst nur für die Zeit, in welcher Sie dort Wohnung genommen haben. — VII. VIII. Die Ehe ist unglücklich, die Kinder aus derselben sind uneheliche; deren Vater darf die Erziehung derselben, sobald sie vier Jahre alt geworden sind, fordern und braucht die Alimente für die Kinder nicht vorausszuzahlen, falls deren Mutter die Herausgabe verweigert. Jeder der Eigentümer des Grundstücks kann dessen öffentlichen Verkauf durchsetzen. — Gerechtigkeit Celle. Wir glauben nicht. — S. S. 10. Sie sind berechtigt, an jedem preussischen Amtsgericht Ihr Testament zu hinterlegen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Ihrem Vermögen. — A. M. in B. Gegen Aussteller und Giranten muß der Wechsel binnen drei Monaten, gegen den Acceptanten binnen drei Jahren zur Vermeidung der Verjährung eingeklagt werden. — D. 26. I. Die Zurücknahme des Strafantrags ist nur in wenigen Fällen, die im Strafgesetzbuch bestimmt angegeben sind, zulässig. II. Der mündliche Mietvertrag braucht nicht erfüllt zu werden, so lange die gemietete Wohnung nicht vom Mieter übernommen ist, sobald die Miete über 150 Mk. beträgt, § 269 I 21 A. E. R. III. Der Ihnen gegebene Rat ist richtig. Erkennet der Verwalter die Forderung Ihrer Frau nicht an, so muß sie gegen ihn klagen und sich auf Ihres Schwiegervaters Zeugnis dafür berufen, daß die von ihr angemeldete Summe ihre Wirk-gift ist. IV. Der Zwangsvergleich kann bis zur Genehmigung der Vornahme der Schlußverteilung angemeldet werden. Er muß selbstverständlich mehr bieten, als in der Waffe liegt. Zur Genehmigung des Vergleichs sind erforderlich die Mehrheit der im Termine anwesenden Gläubiger und drei Viertel der anerkannten Forderungen, §§ 160 folg. Konk. Ordng. — B. R. in R. Hat Ihrer Anfrage die Abonnementquittung beigelegt, und haben Sie bisher keine Antwort erhalten, so ist Ihre Anfrage nicht zugegangen. — 1004 A. R. I. Sie haben das Recht, den Vorfuß zurückzuverlangen. II. Stellt der Fuhrherr öffentliches Fuhrwerk, so bedarf er dazu der polizeilichen Erlaubnis. — Z. S. 12. Das A. Landrecht gilt in den linksrheinischen Provinzen nicht. Dort gelten in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechts Provinzialgesetze und die Verordnung vom 7. März 1850, die über die vorliegende Materie Bestimmungen nicht enthält. Auch das Rheinische Civilgesetzbuch befaßt darüber nichts.

Litterarisches.

* Von der im Verlage des Berliner Verlags-Comptoirs erscheinenden „Deutsche Illustrierte Zeitung“ liegen uns die Nummern 22-27 vor, die hinsichtlich ihrer illustrativen Ausstattung sowie ihres hochinteressanten, spannenden Inhaltes in der That meisterhaftes bieten. Die in Rede stehende Zeitung hat seit den vier Monaten ihres Erscheinens einen Abonnentenstand von 45 000 erreicht, und dürfte das Unternehmen, welches fortfährt, nur das Beste und Gediegenste zu bringen, seine Auflage bereits am Schluß des ersten Jahres verdoppelt sehen, so daß die „Deutsche Illustrierte Zeitung“ gewiß zu den gelesensten und beliebtesten der in Deutschland erscheinenden illustrierten Blätter zählt.

* Kleines Staatshandbuch des Reichs und der Einzelstaaten, nach amtlichen und anderen zuverlässigen Quellen zusammengestellt. III. Jahrg. 1885. Vielesfeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing 1885. Das Buch in Taschenformat mit sauberem, scharfen Druck und in festem Einband bietet auf 553 Seiten eine ganz erstaunliche Fülle des Materials und, wie durch Prüfung festgestellt ist, in voller Zuverlässigkeit. Fürstentümer, Hoffstaat, Ministerien, Magistrate, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Schulen, Post u. s. w. sind korrekt verzeichnet mit vielen Bemerkungen über die persönlichen Verhältnisse als Gehalt, Nebenstellungen (im Reichstage, Staatsrat u. s. w.). Von S. 458 bis Schluß ist noch ein interessantes Städteverzeichnis gegeben. Wir sprechen unsere unerschütterliche Anerkennung der Leistung aus und sind überzeugt, daß das Buch eine immer weitere Verbreitung finden wird. Wer einen Jahrgang benutzte, kann den folgenden nicht mehr entbehren.

Rechtspflege in Westafrika von Dr. A. Reichenow.

Man ist im allgemeinen gewohnt, in unentwickelten Ländern, unter den Naturvölkern, ungebundene, gesetz- und rechtslose Zustände vorauszusetzen, die Persöhnlichkeit des Kaufmanns in krasser Form sich auszumalen, oder zu glauben, daß die große Masse des Volkes der Willkür despotischer Herrscher preisgegeben sei. Ein Einblick in die Sitten und Gebräuche unserer neuen schwarzen Landsleute beweist das Irrige solcher Anschauung. Freilich giebt es in Afrika, am Kamerun, in Baynida und Klein-Nopo keinen gesetzlich gebundenen Richter. Die bestehenden Landesgesetze gründen sich auf ein Gewohnheitsrecht, welches mit den Generationen sich vererbt, und für dessen Grundgedanken die unter der gesamten Menschheit herrschenden Begriffe von Recht und Unrecht maßgebend sind. Die Einfachheit des Rechtsverfahrens, welche dem schwerfälligen Mechanismus unserer Gerichtsordnungen gegenüber bei oberflächlicher Kenntnisnahme fast als ein Akt der Willkür erscheint, entspricht vollständig der Einfachheit der dortigen Verhältnisse und leistet jedenfalls dem Rechtsbewußtsein des Volkes oft in viel höherem Grade Genüge, als dies bei unserem komplizierten Verfahren der Fall ist. Denn wenn in den ersten Kulturstaaten Europas nicht allein im Latenpublikum, sondern sogar von Seiten Rechtskundiger Prozesse als Glücksspiele aufgefaßt werden, wenn also die Erlangung des Rechts seitens richterlicher Entscheidung von dem Zufall, beziehungsweise von der Geschicklichkeit in der Anwendung zustehender Rechtsmittel bei Anklage oder Verteidigung abhängig ist, so möchte es beinahe scheinen, als sei das alte Sprichwort „Recht muß doch Recht bleiben“ in die Kumpel-Kammer geworfen, und das Rechtsgefühl im Volke kann dabei in bedenkliches Schwanken geraten. Unsere Landsleute in Kamerun aber dürfen dann in Bezug auf ihre Rechtspflege in der That behaupten: „Wir Wilden sind doch bessere Menschen.“ — In Afrika herrscht kein Anwaltszwang; es schreiet nicht übermäßige Höhe der Prozesskosten den Unbemittelten ab, kein Recht zu suchen. Jahrelanges Hinziehen des Verfahrens und damit verbundene Verbunkelung des Thatbestandes sind ausgeschlossen, die Strafe folgt dem Verbrechen auf dem Fuße. Es ist dort dem Betrüger nicht möglich, durch geschickte Benutzung der Lücken, welche die Gesetze offen lassen, der verdienten Strafe sich zu entziehen; denn der Richter urteilt nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes; für seine Entscheidung ist allein die Einsicht maßgebend, welche aus den Ermägungen des gesunden Menschenverstandes gewonnen wurde. — Als Richter funktionieren die Häuptlinge oder häufiger die Fetischpriester, welche in der Regel ja auch den Beirat für die Nachthaber bilden und umso mehr die Rechtspflege zu üben berufen sind, als in den meisten Fällen die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten den Gottesurteilen anheimgestellt wird, obgleich, wie wir sehen werden, derartige Ceremonien nur den Zweck haben, das Gewicht des Richterpruchs in den Augen der großen Masse des Volkes zu erhöhen, während in Wahrheit die Priester selbst nach eigener Ueberzeugung die Entscheidung treffen. — Naturgemäß beschäffigen vorzugsweise Strafverfahren die afrikanischen Gerichtshöfe. Civilprozeße kommen verhältnismäßig selten vor, da der in vieler Beziehung herrschende Sozialismus Besitzstreitigkeiten meistens ausschließt. Erbt ein solcher Fall aber ein, so nehmen die Verhandlungen folgenden Verlauf. Beide Parteien laden den als Richter fungierenden Fetischpriester zum Palawer und schicken ihm im voraus den für seine Bemühung üblichen Preis, welcher in Baumwollenzug von bestimmter Länge oder in entsprechenden anderen Waren besteht. Zur festgesetzten Zeit erscheinen Kläger und Angeklagte mit ihrem Anhang auf dem Palawer (Versammlungs-)Platz im Dorfe, vor der Hütte des Häuptlings, in größeren Staaten vor dem Palast des Herrschers. Die ganze Angelegenheit wird nochmals des längeren und breiteren in Gegenwart des Richters erörtert. Gelingt es den Bemühungen des letzteren nicht, eine Einigung der beiden Parteien zu erzielen, so schreitet derselbe zum Gottesurteil. Er ruft seinen Fetisch, den Hügen, an, welchen er in der Gestalt einer phantastischen Tierfigur zum Palawer mitgebracht hat, und entnimmt dem Rücken des Angeklagten eine geweihte Banane. Diese teilt er der Länge nach und reißt jedem der Kontrahenten eine Hälfte. Bald stellen bei dem einen Vergiftungserscheinungen sich ein; die Zunge schwillt an; die Augen treten aus den Höhlen hervor. Die Gottheit hat diesen Mann offenkundig als den Schuldigen gekennzeichnet. Sein Gegner empfängt den streitigen Gegenstand oder bemächtigt sich ungehindert der Habe des Verurteilten, um seine Ansprüche zu befriedigen. Selbstverständlich hatte der Fetischpriester vorher die eine Hälfte der Banane vergiftet und dieselbe demjenigen der Streitenden gereicht, welchen er als den Schuldigen erkannte. Ein einfacher Wahrspruch würde vielleicht oft einem Widerstand seitens des Verurteilten und seines Anhangs begegnen. Wenn aber die Gottheit selbst vor den staunenden Augen des abergläubischen Volkes in so schlagender Weise das Recht kundthut, so wagt niemand, einem Zweifel an der Gerechtigkeit des Urteils Raum zu geben. Hingugefügt sei, daß die Vergiftungen in solchen Fällen nicht das Leben des Betroffenen zu gefährden pflegen. — Harmloser verlaufen Ehescheidungsprozesse. Bekanntlich werden die Frauen in Afrika von ihren Ehemännern gekauft, und zwar für einen Preis, welcher vorher mit der Familie, beziehungsweise mit dem glücklichen Vater der Braut verabredet und diesem gezahlt wurde. In der Regel steht es nun in dem Belieben des Mannes, eine Frau, welcher er überdrüssig geworden, heimzuschicken; doch geht ihm die Kaufsumme damit verloren. Anders verhält es sich, wenn die Eheleute berechtigten Grund zu gegenseitiger Rache zu haben glauben. Dann gelangt der Fall vor dem richterlichen Forum zum Austrag. Wird das Recht auf Seiten der Frau gefunden, und dieser die Scheidung zugesprochen, so erhält sie von den Richtern ein Stückchen weißen Thons, mit welchem sie die Bäume im Dorfe bezeichnet und damit kundgiebt, daß sie nicht mehr Ehefrau, also — wieder zu haben sei. Der Kaufpreis aber verbleibt ihrer Familie. Letzterer muß hingegen zurückgezahlt werden, wenn die Entscheidung zu Gunsten des Mannes ausgefallen ist. — Auch die Strafverfahren der afrikanischen Gerichtshöfe zeigen wenig Mannigfaltigkeit. Die in dieser Beziehung glücklichen sozialen Verhältnisse der Regier sind von so manchen Verbrechen verhältnißlos, welche in den Kulturstaaten fast zur Tagesordnung gehören, und deren Aburteilungen in den Prozessen oft als sogenannte „interessante Fälle“ der Thätigkeit unserer Juristen Abwechslung verleihen. Durchgegangene Rasther und Kassenboten kennt man in Afrika nicht. Taschendiebstahl verbietet die Mode der Kleidung. Meineidprozesse kommen nicht vor, weil man den Eid nicht wie bei uns als ein so

wichtiges Argument der Beweiserhebung benutzt. Zu dem Raffinement eines betrügerischen Bankrotts hat sich noch niemals ein schwarzer Gauner emporgeschwungen. Einfacher Diebstahl, Verleumdung des Häuptlings, Menschenmord und Zauberei sind die Verbrechen, welche die afrikanischen Gerichtshöfe im Strafverfahren beschäffigen. — Wird ein Mörder oder Dieb auf frischer That ergriffen, so verfällt er häufig der Lynchjustiz, die ihn kurzer Hand vom Leben zum Tode befördert, oder es ereilt ihn doch in kürzerer Frist auf Richterpruch und ohne längere Verhandlung die gerechte Strafe. Untersuchung wird nur notwendig in zweifelhaften Fällen, wenn der der That Verdächtige leugnet, wenn er, um es juristisch auszudrücken, „alles bestritt und den Gegenbeweis erwarbt.“ Dann ist es Sache des Richters, der Fetischpriester, die Schuld festzustellen, was wiederum unter dem Scheine eines Gottesurteils geschieht. Die Richter reichen dem Beschuldigten den Fetischstrank. Es ist dies die Abkochung einer giftigen Baumrinde, von den Priestern geweiht, welche unzweifelhaft den Verbrecher anzeigt, wenn nach ihrem Genuß nicht Erbrechen erfolgt. Bei einigen Regierungen zwingt man den Delinquenten, sobald er den Strank genommen, durch eine Anzahl in gewisser Entfernung von einander aufgestellter Hegen oder Speere zu laufen. Strauchelt er dabei, oder fällt er gar, so ist damit das Schuldig über ihn gesprochen. Die Fetischpriester, welche den Strank bereiten, haben es natürlich vollständig in der Hand, die gewünschte Wirkung zu erzielen, je nachdem sie die grüne Schale verwenden, welche die giftigen Bestandteile in konzentrierter Form enthält, oder die unschädlichere trockene Rinde vom unteren Teil des Baumes. Gewöhnlich haben sie vorher den Schuldigen erkundet. In anderen Fällen erzielen sie auch wohl durch die Drohung mit dem Fetischstrank ein Geständnis. Freilich kommt es aber auch vor, daß die Priester die Gelegenheit benutzen, einen Unschuldigen ihre Macht fühlen zu lassen, mißliebige Leute zu vernichten. Dies geschieht meistens in solchen Fällen, wo eine Person der Zauberei angeklagt wurde. Denn wenn ein hervorragender Mann in Stetium verfällt oder plötzlich ohne vorangegangene Krankheit stirbt, wenn jemand durch ein Raubtier, Leopard, Krokodil oder Schlange verunglückt, so muß Zauberei im Spiele sein, und dann werden jedesmal Unschuldige die Opfer des Aberglaubens. (Schluß folgt.)

Der Goldschmied von Mannheim.

Erzählung
von
F. Arnefeld.
(Fortsetzung.)

Recht ausführlich ließ sich auch Berger aus. In seiner kühlen, reservierten Art gab er dem Schmidt das Zeugnis eines brauchbaren Arbeiters und eines nüchternen, aber beschränkten Menschen. „Wäre nachzuweisen, daß mein verstorbener Schwiegervater ihn zur Wut gereizt hätte, so würde es mir nicht undenkbar erscheinen, daß sich Schmidt an jenem vergreifen und ihn bei seiner herkulischen Körperkraft mit einem Schläge zu Boden gestreckt hätte; aber einen Anschlag ersinnen, wie er doch hier bei dem Morde offenbar vorliegt, dürfte nach allen Erfahrungen, die ich von Balthasar Schmidt habe, nicht dessen Sache sein.“ „Wie lange steht er schon in Ihrem Lohn?“ fragte der vernehmende Beamte. „Um Ihnen das ganz genau zu sagen, müßte ich erst in den Arbeitsbüchern nachsehen,“ lautete die Antwort, „es mögen etwa drei Vierteljahre sein.“ „Hatte der Bursche ein besondere Anhänglichkeit an Ihnen?“ Berger sah den Beamten verwundert an und brach dann in ein lautes Lachen aus. „Verzeihen Sie,“ versetzte er; „aber die Frage ist drollig, meine Arbeiter bekommen mich meistens nur zu sehen, wenn ich ihnen den Wochenlohn auszahle; die Anweisung für ihre Arbeiten geben ihnen die Aufseher, welche die Befehle von mir erhalten; wo sollte da die Anhänglichkeit herkommen? Dürfte ich meinerseits fragen, was Sie zu dieser Vermutung veranlaßt?“ „Eine Bemerkung, die Herr Hogener ganz beiläufig bei seiner Vernehmung gemacht hat,“ versetzte der Polizeibeamte und teilte Berger die Aeußerung des jungen Goldschmieds mit. Berger erblickte bis in die Lippen; kramphast ballte er die Hände, dann seinen Zorn gewaltig bemächtigend, sagte er in ruhiger, spöttischer Tone: „Meint Herr Hogener etwa, mein Arbeiter hat sich verpflichtet gefühlt, mich gegen meinen Schwiegervater zu beschützen?“ „Herr Hogener hat gar keine Meinung geäußert,“ beiläufig der Beamte zu antworten, „ich griff nur seine Bemerkung auf, da so gar kein Motiv für den Mord bei Schmidt zu entdecken ist.“ „Und ein Schmidt muß ihn unter allen Umständen begangen haben,“ fragte Berger, mit überlegener Miene lächelnd. „Sie glauben nicht daran?“ „Nein, und da Sie mir die Ehre erweisen, mich um meine Meinung zu befragen, so erkläre ich Ihnen, daß ich den Aussagen des Sterbenden überhaupt kein Gewicht beilege. Ich bin immer noch geneigt, seinen Mörder unter denjenigen zu suchen, mit denen er in der „Teufelshöhle“ Händel gehabt hat.“ „Das ist Vermutung.“ „Was alles andere auch; wird doch sogar der Streit zwischen mir und dem Verstorbenen in den Kreis dieser Vermutungen gezogen; es fehlte nur noch, man beschuldigte mich.“ „Herr Berger,“ begann der Beamte; aber jener unterbrach ihn. „Erlauben Sie, ich muß das zur Sprache bringen. Ja, es hat manchen Streit zwischen mir und meinem Schwiegervater gegeben; wer konnte in Christoph Ru-

prechts Nähe leben, ohne mit ihm aneinanderzugeraten! Es ist auch einmal eine kleine Zwistigkeit zwischen meiner Frau und mir entstanden, in welcher Ehe läme dergleichen nicht vor? Bei solchen Gelegenheiten konnte Ruprecht außer sich geraten, schelten und drohen; aber das hatte nicht viel auf sich; eines Schusses gegen ihn bedurfte ich nicht; ebenso gut hätte Herr Hogener sich hinter einen Arbeiter vertriehen können, mit dem zankte Ruprecht noch weit öfter und drohte, ihn aus dem Hause zu werfen.“

„Sie haben mir in Bezug auf Balthasar Schmidt nichts mehr zu melden?“ fragte der Beamte, um Erörterungen abzuweiden, die ihm garnicht am Platze zu sein schienen.

Berger verneinte es, und der Inquirent entließ ihn. Der Beamte blieb in völliger Ratlosigkeit zurück. Es fehlte jede Veranlassung zu der That bei Schmidt, und doch vermochte dieser sich nicht zu rechtfertigen. Er gab in diesem Augenblicke zu, in der „Teufelshöhle“ gewesen zu sein, und leugnete es im nächsten wieder, kurz, es lag etwas Dummpfiffiges in seinem ganzen Verhalten, was auf den Gedanken brachte, hier warte ein Geheimnis, dessen Aufklärung, wenn nicht zur sofortigen Entdeckung des Verbrechens, so doch auf die Spur desselben führen könne. Der Beamte wollte den Angeklagten soeben zu einem neuen Verhör holen lassen, als ihm gemeldet ward, die Wags aus der „Teufelshöhle“ sei wieder da und bitte, sie nochmals zu vernehmen.

„Nun, ist Dir noch etwas eingefallen?“ redete er sie an, als das Mädchen in das Verhörzimmer trat.

„Eingefallen nicht, ich mußte es schon lange; aber ich getraute mir nicht, es zu sagen,“ antwortete sie stöckend. „Ich weiß, wo der Balthasar gewesen ist, während Meister Ruprecht erschlagen ward.“

„Wo?“

„In meiner Kammer.“

„Warum hast Du das nicht sogleich gesagt?“

„Ich dachte, Sie würden es mir nicht glauben.“

„Und wer sagt Dir, daß ich es jetzt thue?“

„Ich kann es beschwören.“

„Wohlan, laß hören.“

Susanne erzählte, was sie am Abend zuvor Berger und dessen Frau berichtet hatte. Der Beamte schüttelte den Kopf. „Ganz gut, womit willst Du denn aber beweisen, daß Du Dir die Geschichte nicht bloß ausgedenkt, um Deinen Geliebten weiszubrennen?“

Susanne schlug die Hände über den Kopf zusammen. „Du grundgütiger Gott, ich mußte es ja, Sie würden es nicht glauben! Sgnas Friesel hat's auch gesehen.“

„Sgnas Friesel auch? Warum habt Ihr denn beide nichts davon gesagt?“

„Er hat's mir verkoten; er kam dazu, als ich die Thür aufschloß und Balthasar hinausließ, und meinte, wenn ich einem Menschen etwas davon merken ließ, würden sie den Balthasar für den Mörder halten; da schwieg ich denn.“

„Und warum redest Du jetzt?“

„Ich war bei Madame Berger; ich dachte, die könnte mir helfen, und da habe ich gehört, daß ich alles sagen müsse.“

Der Richter ließ Sgnas Friesel rufen, der sehr unwillig die Thatsache zugab; er hatte bei dem üblen Ruf, in dem seine Schenke schon stand, thörichterweise gefürchtet, man könne ihn der Mitschuld zeihen, wenn es bekannt würde, daß der der That Verdächtige in seinem Hause versteckt gewesen sei. Auf's Gewissen befragt, gab er zu, er sei gerade die Treppe heraufgekommen, als Susanne die Kammer aufgeschlossen habe, und hätte Schmidts Sammern und Weinen gehört. Die Aussage des Angeklagten stimmte, nachdem man ihn zum Reden gebracht, mit derjenigen der beiden Zeugen vollständig überein; auch er hatte gefürchtet, durch ein Geständnis, wo er gewesen, seine Sache zu verschlimmern.

Die Kammer ward nun von Sachverständigen genau besichtigt. Sie besaß nur eine Thür, deren Schloß im besten Zustande war und auch keine Spur einer fälschlich stattgehabten Reparatur aufwies. Ein Fenster war nicht darin vorhanden, und der Gedanke, daß ein Mann wie Schmidt sich zweimal durch die Luke geklemmt haben sollte, konnte garnicht auskommen.

Nun entstand aber ein anderer Verdacht, welcher bewies, daß Sgnas Friesels Vorsicht und Susannens Angst doch nicht so gänzlich unbegründet gewesen waren. War Susanne nicht vielleicht Balthasars Mitschuldige? Hatte sie ihn nicht erst nach der That eingeschlossen und sich absichtlich von Friesel überraschen lassen, als sie den Geliebten aus seiner Gefangenschaft befreite, um ihm einen Alibibeweis zu schaffen? War ihr anfängliches Schweigen nicht eine List, um das ganze Manöver glaubhafter zu machen?

Susannens Verhalten gegen den Ermordeten widersprach dieser Annahme; es hätte doch ein zu hoher Grad von Verdrerbtheit dazu gehört, um dem Opfer, zu dessen Vernehmung man soeben die Hand geboten, als Samariterin beizuspringen. Zu diesem moralischen Entlastungsbeweise, der ihr vor dem Gesetze nicht viel geholfen hätte, gefielten sich aber andere thatfächliche. Der Wirt und die Gäste der „Teufelshöhle“ bezeugten, das Mädchen habe erst auf den wiederholten Hilferuf des Ermordeten das Zimmer verlassen, sei im Augenblicke zurückgekehrt, um sie herbeizurufen, und dann nicht von dem Verwundeten gewichen, bis er fortgeschafft worden sei. Es war unmöglich, daß sie den Mörder nach vollbrachter That in ihre Kammer geschlossen haben konnte.

Es war ferner trotz der sorgfältigsten Nachforschungen in der Nähe des Thortes keine Art gefunden worden, und diese hätte der Mörder doch juristlassen müssen, wäre

er nach der Kammer gegangen, aus welcher Ignaz Frieße ihn ohne ein solches Wordingstrument zurückkommen sah. Zu allen diesen Erwägungen gesellte sich dann noch die Frage nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, — es ließ sich keine auffinden.

Gleich seinen Namensvettern ward auch Balthasar Schmidt wieder in Freiheit gesetzt.

Wie Susanne vorhergesehen, wies Ignaz Frieße sie kurz und grob aus dem Hause; Charlotte erfüllte ihr Versprechen und nahm sie bei sich auf; aber nur wenige Wochen behielt sie das treue Geschöpf um sich. Berger machte ihr den Vorschlag, Susanne auszustatten und sie mit Balthasar, der wieder Arbeit bei ihm erhalten hatte, zu verheiraten.

„Es ist nur billig, daß wir den armen Leuten ein Schmerzensgeld für die ausgestandene Angst und Sorge geben,“ sagte er, „oder vielmehr Du gibst es, mein Name braucht dabei nicht genannt zu werden.“

„Warum willst Du nicht Teil daran haben?“ fragte sie betrübt; es hätte ihr so wohl gethan, mit ihm gemeinschaftlich ein gutes Werk zu verrichten.

„Nein, Charlotte, es ist nur dann eine Ehrenterminierung für Schmidt, wenn er die Gabe aus der Hand von Ruprechts Tochter empfängt,“ entgegnete er salbungsvoll.

Sie fügte sich seinen Wünschen, und noch ehe das Osterfest herangekommen war, zog das neue Ehepaar in die kleine, saubere Wohnung ein, welche Madame Berger mit Liebe und Sorgfalt eingerichtet hatte.

Susannens Anwesenheit in ihrem Hause war wie ein kurzer Frühlingsschauer gewesen, jetzt war es wieder kalt und öde. Schwer lastete auf ihr der räthelhafte, unaufgeklärte Tod ihres Vaters, weit schwerer noch die Einsamkeit, zu der sie sich verurteilt sah.

Sie hatte Bergers bessere Stimmung gegen sie benutzt und ihn gebeten, ihr zu gestatten, daß sie ihre Tante und Cousine öfter sehe.

„Friedrich geht nach Karlsruhe,“ fügte sie schüchtern hinzu, „und möchtest Du trotzdem nicht, daß ich sie besuche, so laß sie hierherkommen.“

„Daß noch viel weniger,“ fuhr er auf; „ich mag keine Spione in meinem Hause.“

„Spione!“ wiederholte sie traurig, „Du verkennt sie.“ „Ueber den Grad von Menschenkenntnis, der uns beiden zuteil geworden ist, wollen wir lieber nicht streiten,“ entgegnete er hochfahrend. „Genug, ich wünsche es nicht, hörst Du, Charlotte? Ich wünsche es nicht, daß Du diese Verdächtigungen siehst.“

Das war wieder der eiskalte, schredliche Ton, welcher der armen Frau so oft das Blut erstarren gemacht; das war wieder der Blick, der sie mit einer unerklärlichen Angst erfüllte und gänzlich seinem Willen unterjochte.

Sie sentte schweigend das Haupt, und dennoch, dennoch war sie seinem Gebot ungehorsam, wenn auch wider ihren Willen.

Räthe Scherner hielt Wort. Gleich einem Kobold erschien sie, gleich einem Kobold verschwand sie, wenn Charlotte sich dessen am wenigsten versah. Es war, als ahne sie es, wenn Berger länger vom Hause abwesend, und das Feld frei war; machte Charlotte einen Spaziergang, besorgte sie einen Weg in der Stadt, so stand unvermutet Räthe neben ihr.

Durch diesen Verkehr, den sie mit Angst und Bittern über sich ergehen ließ, erfuhr Charlotte mancherlei, was ihr sonst verborgen geblieben wäre. Räthe schien die Augen und Ohren überall zu haben, und so war es auch die Cousine, welche ihr die Nachricht brachte, Berger habe Haus und Geschäft Ruprechts an einen Goldschmied von außerhalb verkauft und Hogener mit kurzen Worten die Weisung zugehen lassen, er solle sich bereit halten, in den nächsten Tagen die Werkstatt und was dazu gehörte, dem neuen Besitzer zu übergeben.

„Woher weißt Du das alles?“ fragte Charlotte, zum Tode erschrocken. „Das kann nicht sein, das ist unmöglich.“

„Warum?“ fragte Räthe kurz.

„Hogener ist schon seit Jahren der eigentliche Leiter und Inhaber des Geschäftes gewesen.“

„Hat ihn Dein Vater dazu ausdrücklich ernannt? Hast Du in seinem Nachlasse etwas Schriftliches darüber gefunden?“

Charlotte sentte betrübt den Kopf. So viel der Goldschmied in den letzten Wochen seines Lebens von seinem Testamente gesprochen hatte, so wenig schien es ihm ernst damit gewesen zu sein; es hatte sich keine Verfügung weder bei Gericht noch in seinem Schreibsekretär auffinden lassen.

„Nein,“ sagte sie kleinlaut; „dennoch glaube ich es nicht, Berger kann nicht dem Willen meines Vaters so gänzlich entgegen handeln. Noch ein Mal, wer hat es Dir gesagt?“

„Die Mutter, sie hat Hogener zufällig gesprochen.“

„Warum ist Hogener nicht zu mir gekommen!“ rief Charlotte, in schönem Feuer erglühend, „ich hätte es nicht geduldet, ich dulde es noch nicht.“

„Was wolltest Du dagegen thun?“

„Mit Berger reden; glaube mir, Räthe, hier muß ein Mißverständnis obwalten; er ist nicht so hart, so pietätlos, wie Du glaubst.“ Zum Beweise dafür erzählte sie ihr im Vertrauen, wie Berger für Susanne und den unschuldig angeklagten Schmidt gesorgt und sich dabei behelfend im Hintergrunde gehalten habe. Sie bewirkte dadurch das Gegentheil.

„Die Sache geht von Berger aus!“ rief Räthe, und ihre Augen vergrößerten sich, als vermöge sie plötzlich im Dunkeln zu schauen, „Du hast nur den Namen dazu hergegeben!“

„Nicht doch, wir haben in Gemeinschaft gehandelt; Du kennst meine Verpflichtungen gegen Susanne.“

„Und ich ahne Bergers gegen Balthasar Schmidt!“ plagierte Räthe unbedacht heraus; aber sie bereute es, so bald ihr das Wort entfahren. Charlotte ward totenbleich; sie wäre zu Boden gesunken, hätte Räthe sie nicht schnell umfaßt und zu einem Sitz geleitet.

„Was — was sprichst Du da, Räthe,“ stammelte sie, „was sollen diese Andeutungen? Es ist unmöglich, Du kannst — Du kannst nicht Verdacht gegen Berger haben!“

„Höre nicht auf mich; Du weißt ja, ich bin unbedacht; ich lasse mich in meinem Zorn leicht zu Aeußerungen hinreißen, die ich bei ruhiger Ueberlegung beklage, und ich bin aufgebracht gegen Berger, nein, ich hasse ihn, weil er Dich uns entrispen hat,“ bat Räthe.

„Du weichst mir aus, Du willst mir nicht sagen, was Du weißt.“

„Ich weiß nichts, liebe Charlotte; sei ruhig, ich weiß nichts,“ schmeichelte sie, und es gelang ihr für den Augenblick, die junge Frau zu beruhigen; aber das Samenkorn, das in deren Seele gesenkt war, ging auf, vielleicht weil der Boden bereits dafür bestellt war. Die Angst, das instinktive Grauen, das Charlotte in der Nähe ihres Vaters empfunden, und gegen das sie sich aus allen Kräften gewehrt, verstärkte sich und nahm eine bestimmte Form an.

Dennoch gewann sie es über sich, Berger noch an demselben Tage wegen seiner Handlungsweise gegen Hogener zur Rede zu stellen.

Er sah sie mit seinen kalten Augen überlegen an und fragte spöttisch, mitleidig, wie man zu einem frühreifen Kinde spricht:

„Ei, seit wann belümmert sich denn meine kleine Frau um solche Dinge? Wer hat Dir die Neuigkeit erzählt?“

„Ich habe sie in den Läden erfahren, wo ich Einkäufe machte,“ antwortete Charlotte und wurde i'trot bei der Unwahrheit; „schlimm genug, daß ich von anderen hören muß, was mich so nahe angeht.“

„Dich?“ fragte er in einem Tone, der selbst die sanfte, gedrückte Charlotte zum Zorn aufstachelte.

„Ist es nicht das Haus meines Vaters? Ist es nicht mein Erbteil, über das Du verfügst hast? Müßte ich nicht gefragt werden? Hatte ich kein Recht, dabei mitzureden?“ rief sie.

Er kreuzte die Arme und sah sie mit höhnvollen, erbarmungslosen Blicken an.

„Ein Recht,“ wiederholte er, „mein, Du hast kein Recht. Das Gesetz giebt dem Manne die Verfügung über das Vermögen seiner Frau, sowohl über das, was sie ihm zubringt, wie über das, was sie in der Ehe erwirbt, was ihr durch Erbschaft, Schenkung &c. zufällt; es sei denn, dies werde durch Ehevertrag oder Testament anders bestimmt. Soll ich Dir die betreffenden Paragraphen des Civilgesetzbuches zeigen?“

„Nicht nötig,“ erwiderte sie, „das glaube ich Dir.“

Er biß die Lippen zusammen und fuhr, ohne auf ihre Bemerkung einzugehen, fort:

„In unserm Ehevertrage sind solche Bestimmungen nicht vorhanden; Dein Vater setzte volles Vertrauen in mich; er ließ uns sogar einen gegenseitigen Erbvertrag schließen.“

„Und wie rechtfertigst Du dieses Vertrauen? Du bringst Hogener um die Früchte seiner Arbeit, Du —“

„Genug,“ unterbrach er sie streng, „ich bin niemand Rechenschaft schuldig. Hogener mag sehr froh sein, daß ich so glimpflich mit ihm verfare; ich könnte ganz anders mit ihm ins Gericht gehen und Veruntreuungen aufdecken; seit Jahren hat er schon keine Rechnung mehr gelegt.“

„Weil er das Geschäft auf eigene Rechnung betrieb.“

„Wo steht das geschrieben?“

„Es war mündliches Nebereintommen zwischen ihm und meinem Vater.“

„Kindergeschwätz. Hätte Christoph Ruprecht gewollt, daß er sein Nachfolger werde, so würde er so verfügt haben.“

Es lag in den letzten Worten ein so boshafter Triumph, daß Charlotte dadurch aufs äußerste gebracht ward.

„Er hat ja überhaupt nichts verfügt!“ schrie sie auf; „es hat sich kein Testament vorgefunden; die ruchlose Hand, die seinen Lebensfaden zerschneidet, hat ihn daran verhindert. Er wollte mich nicht recht und schußlos zurücklassen!“

Sie hatte die letzten Worte noch nicht ausgesprochen, da legten sich seine langen, knöchigen Finger um ihre Handgelenke und drückten sie so fest, daß ihr der Schmerz unwillkürlich einen Klage laut erpreßte.

„Was ist das?“ fragte er mit heiserem Tone, redet aus Dir der Wahnsinn, Weib? Laß Dir einfallen, noch ein einziges Mal so zu mir zu sprechen, wage eine solche Aeußerung zu einem andern zu thun, und ich sperre Dich ins Narrenhaus, wohin Du gehörst.“

Mit einem heftigen Rud ließ er sie los, so daß sie einige Schritte zurücktaumelte, und ging, die Thür heftig ins Schloß werfend, aus dem Zimmer.

„Der süße Pöbel, meine liebe Charlotte an der Spitze, wird unruhig,“ murmelte er draußen, „es ist die höchste Zeit, daß ihnen ein Opfer vorgeworfen wird.“

Charlotte war starr, einer Bildsäule gleich, in der Mitte des Zimmers stehen geblieben; erst nach einigen Minuten gewann sie wieder Leben.

„Bathsinig, ins Irrenhaus,“ flüsterte sie; „ich will schweigen, er ist der Mann, seine Drohung auszuführen, und ich bin gänzlich in seiner Gewalt. Was weiß ich

denn auch? Sind es nicht wirklich Hirngespinnste, die mich quälen?“ fuhr sie fort, „bin ich wirklich schon wahnsinnig? O, mein Gott, mein Gott, bewahre mich, daß ich es nicht werde!“ rief sie, sich mit beiden Händen an den Kopf fassend, und sank, laut schluchzend, zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— Revolverdamen. Der Revolver fährt fort, in Frankreich seine Rolle zu spielen. Am 18. d. M. nachts erschoss eine junge Frau in der Avenue Dumaiva zu Paris einen Mann, indem sie sechs Revolverkugeln auf ihn abfeuerte, und in der kleinen Stadt Istres erschoss eine unverheiratete Dame namens Souchon ihren Geliebten, weil derselbe sie nicht heiraten wollte.

— Das Sündenregister der Spielhölle vom Monte-Carlo ist um eine neue Tragödie bereichert worden. Der Vorfall, welchen die französischen Journale aus Gründen, die wir nicht näher untersuchen wollen, verschwiegen haben, ist ganz ausnehmend Grauen erregend. Ein junges Ehepaar aus einer größeren süddeutschen Stadt verfiel nach der üblichen italienischen Hochzeitsreise auf den unglückseligen Gedanken, die Rückfahrt über die Riviera mit obligatem Aufenthalt im Tranto et Quaranto-Neste zurückzulegen. Der Gatte, welcher Brokurist eines bedeutenden Exporthauses ist, hatte während seines Aufenthalts in Italien namhafte Beträge bei verschiedenen Banken seiner Firma einkassiert, im ganzen über 40 000 Francs. In Monte-Carlo übergab er diese Summe seiner jungen Frau zur Aufbewahrung, damit, wie er ihr sagte, er nicht in Versuchung käme, das Geld zu verspielen; „denn,“ fügte er halb im Ernst, halb im Scherz hinzu, „verliere ich dieses Geld, das nicht mir gehört, so ist's ganz so, als hätte ich's gestohlen, und ich werde eingesperrt.“ Herr W. glaubte jedoch, sich die Zerstreung des Spiels nicht ganz verjagen zu sollen. Er begab sich daher allein in die Spielsalons und setzte mit wechselndem Glücke einige Louisdors, bald gewinnend, bald verlierend. So verfloß rasch der Nachmittag. Herr W. hatte alle Aufregungen des Spieles durchgelitten und war schließlich nicht ärmer und nicht reicher als zuvor. In bester Stimmung kehrte er nach dem Hotel zurück, um seine Gattin zur Table d'hôte zu führen. Unbeschreiblich jedoch war sein Entsetzen und später sein Entsetzen, als er seine Gattin nicht auf dem Zimmer fand, und alle Nachforschungen im Lese-, Speise- und Musikzimmer des Hotels vergeblich blieben. Mit der Frau war auch die Handtasche mit dem oben erwähnten Geldbetrage verschwunden. Der bedauernswerte Mann eilte zum Spiel-Kommissar, zur Direktion der Spielhölle, begegnete aber überall vernehmenden Antworten, bedauerndem Aufsehen, ohne die geringste Auskunft zu erhalten. Er bereiste nun die ganze Gegend, um die Spur der Verschollenen wieder aufzufinden. Die französischen und italienischen Behörden unterstützten ihn bei seinen Nachforschungen; aber alles blieb vergebens. Niedergedrückt von Gram und Schmerz, kehrte der Gatte nach Monte-Carlo zurück, angeblich, um seine im Hotel zurückgelassenen Sachen abzuholen und dann die Heimreise — in welcher Stimmung! — anzutreten, in der That aber mit einem Funken Hoffnung im Herzen, die geheimnisvoll Verschwundene dort wieder zu finden. Doch nein, er sah und hörte nichts von ihr, und schon war er im Begriffe, den Sitzzug nach Frankreich zu besteigen, als im Wartesaal des Bahnhofes ein Individuum an Herrn W. herantrat. „Sie suchen Ihre Frau,“ sagte der Unbekannte. Herr W. erwiderte atemlos: „Sie wissen, wo sie ist? Reden Sie, reden Sie!“ — „Nicht wahr, Ihre Frau war klein, blond und trug das Haar in zwei langen Flechten, sie hatte einen weiß und schwarz karierten Wollrock, ein braunes Sammetjaquet und einen Filzhut mit roten und schwarzen Federn. Ist sie das? — Gewiß, gewiß! So war sie an jenem Unglückstage angezogen. Was wissen Sie?“ — „Nun, ich will Ihnen alles sagen; aber Sie werden sich doch eines Familienvaters erbarmen, der jetzt stellenlos ist?“ Herr W. griff in seine Tasche und steckte dem Unbekannten eine Hand voll Goldstücke zu. Und nun erzählte derselbe: Er wäre ein Bediensteter des Casinos gewesen, und vor einigen Tagen habe man ihn eines geringfügigen Vergehens wegen entlassen. Er habe bei dem Tisch gestanden, an dem die beschriebene kleine, blonde Dame Platz genommen hatte. Vermuthlich, fügte er hinzu, habe sie der Neugierde nicht widerstehen können, sich das Spiel anzuschauen und sei einer jener von der Verwaltung der Spielhölle bezahlten Einpfeifherinnen in die Hände gefallen, welche behaupten, ein unfehlbares System zu besitzen, um zu gewinnen. Wenigstens sei er sicher, daß die kleine, blonde Dame neben einer solchen Dame saß, welche die Coups auf einer Karte mit roten und schwarzen Nummern markierte. Aus ihrer Handtasche zog die kleine Frau, welche nach und nach den Kopf zu verlieren schien, eine Banknote nach der andern. Als sie bemerkte, daß die Tasche leer war, verließ sie in größter Aufregung und Verwirrung den Spielsaal. „Ich folgte ihr,“ fügte der Mann hinzu; „denn ich witterte ein Unglück. Die Dame ging eiligen Schrittes, so eilig, daß ich ihr kaum folgen konnte, durch den Park bis zum marmornen Geländer, von wo aus man die Landstraße, die Eisenbahn und das Meer erblickt. Es dümmerte schon stark. Ehe ich hinzuspriechen konnte, sah ich eine schattenartige Gestalt sich über die marmorne Brüstung beugen und in die Tiefe verschwinden. Ich hörte noch einen gellenden Ausruf. Erschrocken eilte ich in das Kasino zurück und erstattete dort Meldung von dem Borgefallenen. Man gebot mir, zu schweigen . . . und während Sie Ihre Frau überall suchten, wurde deren Schrecklich verthümelte Leiche in aller Stille aufgehoben und am nächsten Tage auf dem hiesigen Friedhofe beigesetzt.“ Nachdem der unglückliche Gatte seinen Schmerz bewältigt hatte, ließ er sich zur Stelle begelgen, wo dieses Opfer des Spielens ruhte. Es war an einer entlegenen Stelle des Gottesackers, ein einfaches, schwarzes Holzkreuz bezeichnete die Stätte . . . Herr W. hat nun die Schritte gethan, um die entseelte Hülle dieser nach so kurzer Zeit von seiner Seite gerissenen Frau nach der Heimat zu bringen. (S. D. C.)

— Die in Muscatine, Iowa, erscheinende „Wacht am Mississippi“ enthält eine sehr beachtenswerte Mahnung an die auswandernden Deutschen, nicht ihre Namen zu ändern, deren Berechtigung die nachstehende Erbschaftsgeschichte, die sich kürzlich in Maryland zugetragen hat, zeigen mag: In Catonsville, Balt.-C., lebt ein armer Schuhmacher namens William Schotta. Der Mann stammt von deutscher Eltern, kann aber nur noch gebrochen Deutsch sprechen und hat von seiner deutschen Ab-

